

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Kirchenrecht im Überblick

Univ.Prof. Dr. Dr. Ludger Müller MA

Mitschrift

Upgedatet, ergänzt und strukturiert bis inkl.

24.1.2011 (Ende)

Handouts (soweit vorhanden) eingescannt bzw. als file übernommen.
© beim jeweiligen Verfasser.

Vorliegende Unterlage ohne Gewähr.

Sie soll allen KollegInnen die Arbeit erleichtern, akademische Handhabung
und Etikette nehme ich als selbstverständlich an

Download von www.schrefler4you.at



Inhaltsverzeichnis

0	Prinzipielles	4
0.1	Vorlesung	4
0.2	Termine <input checked="" type="checkbox"/>	4
0.3	Ab Univ.-Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. habil. Ludger Müller, M.A.	5
0.4	Gegenstand der VK (Vorlesung mit Konservatorium).....	6
0.5	Ad Prüfung	6
0.6	Grundlegende Literatur	6
1	I. TEIL: GRUNDLAGEN DES KIRCHLICHEN RECHTS	7
1.1	I. Kapitel: Infragestellen des kanonischen Rechts	7
1.1.1	§ 1 Ambivalente Rechtserfahrung	7
1.1.2	§ 2 Die These vom Widerspruch zwischen Kirche u Recht – R. Sohm. 7	
1.1.2.1	Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte.....	8
1.1.2.2	Sohms Grundthese	8
1.2	II. Kapitel: Theologische Grundlegung kirchlichen Rechts	10
1.2.1	§ 3 Rechtsphilosophische Voraussetzungen.....	10
1.2.1.1	1. Unmöglichkeit der begrifflichen Erfassung des Rechts?	10
1.2.1.2	2. Elemente eines allgemeinen Rechtsbegriffs	10
1.2.2	§ 4 Der kerygmatischsakramentale Ansatz von Klaus Mörsdorf	11
1.2.3	§ 5 Systematische Entfaltung im Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils.....	11
1.2.3.1	1. Legitimationsprinzipien kirchlichen Rechts nach Peter Krämer 11	
1.2.3.2	2. Grundlegung kirchlichen Rechts im sakramentalen Charakter der Kirche.....	12
1.2.3.3	Einige Canones – oft eine Lex imperfecta.....	12
2	II. TEIL: QUELLEN DES KIRCHENRECHTS	14
2.1	I. Kapitel: Formelle Quellen des Kirchenrechts	14
2.1.1	§ 6 Überblick über die Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen.....	14
2.1.1.1	1. Vorkodikarisches Kirchenrecht.....	14
2.1.1.2	2. Der Codex Iuris Canonici von 1917	17
2.1.2	§ 7 Die geltenden Gesetzbücher.....	18
2.1.2.1	1. Die Reform des Codex Iuris Canonici	18
2.1.2.2	2. Die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechts	20
2.1.2.3	3. Das Projekt eines kirchlichen Grundgesetzes.....	20
2.2	II. Kapitel: Materielle Quellen des geltenden Kirchenrechts	20
2.2.1	§ 8 Göttliches und menschliches Kirchenrecht.....	20
2.2.1.1	1. Göttliches Recht.....	20
2.2.1.2	2. Menschliches Kirchenrecht	21
2.2.2	§ 9 Das kirchliche Gesetz.....	21
2.2.2.1	1. Begriff.....	21
2.2.2.2	2. Verpflichteter Personenkreis	21
2.2.3	§ 10 Gewohnheitsrecht	22
2.2.3.1	1. Rechtsgewohnheit	22
2.2.3.2	2. Gewohnheitsrecht	22
2.2.4	§ 11 Zuordnung von Gesetzgeber und kirchlicher Gemeinschaft.....	23
2.2.4.1	1. Gesetzgebung und Rezeption.....	23
2.2.4.2	2. Gesetzes- und Gewohnheitsrecht als Ausdruck der CommunioStruktur der Kirche.....	23

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

3	III. TEIL: DIE VERFASSUNG DER KIRCHE	24
3.1	I. Kapitel: Die Communio Struktur der Kirche	24
3.1.1	§ 12 „Communio“ im CIC/1983	24
3.1.2	§ 13 Die Kirche als „Communio Ecclesiarum“	24
3.1.2.1	1. Wechselseitiger Bezug von Gesamtkirche und Teilkirche	24
3.1.2.2	2. Die ekklesiologische Kurzformel der „Communio Ecclesiarum“	25
3.2	II. Kapitel: Kirchengliedschaft	26
3.2.1	§ 14 Die Lehre von der Kirchengliedschaft <u>vor</u> dem II. Vatikanischen Konzil	26
3.2.1.1	1. Der apologetische Kirchenbegriff	26
3.2.1.2	2. Die Enzyklika „Mystici corporis Christi“ (Pius XII. 1943)	26
3.2.1.3	3. Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft	26
3.2.1.4	4. Verhältnis des kanonistischen zum apologetischen Kirchengliedschaftsbegriff	26
3.2.2	§ 15 Die konziliare Lehre von der Kirchengliedschaft	27
3.2.2.1	1. Einheit und Verschiedenheit der Christen	27
3.2.2.2	2. Katholische Christen	27
3.2.2.3	3. Der Besitz des Geistes Christi	27
3.2.2.4	4. Nichtkatholische Christen	27
3.2.3	§16 Kirchengliedschaft nach dem CIC/1983	28
3.2.3.1	1. Kirchengliedschaft und Personsein in der Kirche	28
3.2.3.2	2. Zugehörigkeit und Berufung zur katholischen Kirche	28
3.2.3.3	3. Differenzierungen unter den Gläubigen	28
3.3	III. Kapitel: Strukturen in der Kirche	30
3.3.1	§ 17. Gliederungsprinzipien der Kirche	30
3.3.1.1	1. Allgemeines	30
3.3.1.2	2. Gesamtkirche und „Kirchen eigenen Rechts“	31
3.3.1.3	3. Gliedgemeinschaften der Kirchen eigenen Rechts	31
3.3.1.4	4. Gemeinsame Elemente auf allen Ebenen der kirchlichen Verfassung	31
4	IV. TEIL: GRUNDVOLLZÜGE DER KIRCHE	32
4.1.1	§ 18. Die Sakramente der Initiation	32
4.1.1.1	1. Begriffsbestimmung	32
4.1.1.2	2. Eucharistie	32
4.1.1.3	3. Taufe	33
4.1.1.4	4. Firmung	36
4.1.2	Gemeinsame Elemente auf allen Ebenen der kirchlichen Verfassung	38
4.1.3	§ 19. Das Sakrament der Ehe	42
4.1.3.1	Theologische Grundlagen	43
4.1.3.2	Rechtliche Ausgestaltung	44
4.1.4	§ 20. Religionsunterricht	46
4.1.4.1	1. Begriff	46
4.1.4.2	2. Kodikarische Ordnung	46
4.1.4.3	3. Staatskirchenrechtliche Ausgestaltung	47
5	Glossar	50
6	Der Codex Iuris Canonici (CIC 1983) in Überschriften	57

0 PRINZIPIELLES

0.1 Vorlesung

010036 VK Kirchenrecht im Überblick

Ludger Müller

Studienprogrammleitung [Katholische Theologie](#) 2 Stunde(n), 2,0 ECTS credits
Pflichtfach für 033 193 (08W) B15, Pflichtfach für 012 (02W) und 020, 066 800 MA
Religionswissenschaft Modul 7

Erster Termin: 11.10.2010, Letzter Termin: 31.01.2011.

MO wtl von 11.10.2010 bis 31.01.2011 14.15-16.00 Ort: HS 46, 2.Stock, Stiege 8

[Registrierung für E-Learning-LV via eGate](#) ERL

Inhalte: Gegenstand dieser Einführungsvorlesung sind Grundlinien der theologischen Grundlegung des Kirchenrechts, der Allgemeinen Normen des CIC und des kirchlichen Verfassungs- und Eherechts.

Methoden: Vorlesung mit ausführlicher Möglichkeit zu Rückfragen und Diskussion; zu jeder Vorlesung werden Arbeitsblätter mit thematischer Übersicht und bibliographischen Hinweisen ausgeteilt

Ziele: Kenntnis der wichtigsten kirchenrechtlichen Themenbereichen, Sensibilisierung für den theologisch-rechtlichen Zusammenhang von Kirche und Recht

Literatur:

- Winfried Aymans - Klaus Mörsdorf, Kanonisches Recht, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Band I., Paderborn - München - Wien - Zürich, 1991;
- CIC/1983 (Lat./dt.), Kevelaer, 6. Aufl. 2009;
- Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl / Heribert Schmitz, Regensburg, 2. Aufl. 1999;
- Peter Krämer, Kirchenrecht I und II, Stuttgart 1992/1993.

0.2 Termine



11.10.2010	<input checked="" type="checkbox"/>	06.12.2010	abgesagt
18.10.	<input checked="" type="checkbox"/>	13.12.	abgesagt
25.10.	<input checked="" type="checkbox"/>	10.01.2011	<input checked="" type="checkbox"/>
08.11.	<input checked="" type="checkbox"/>	17.01.	<input checked="" type="checkbox"/>
15.11.	<input checked="" type="checkbox"/>	24.01.	<input checked="" type="checkbox"/>
22.11.	<input checked="" type="checkbox"/>		
29.11.	abgesagt		

0.3 Ab Univ.-Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. habil. Ludger Müller, M.A.

1



LEBENS LAUF

- 1952 in Ratingen (Nordrhein-Westfalen), BRD, geboren.
- 1972-1985 Studium der katholischen Theologie, Philosophie, Musikwissenschaft, Geschichte und des Kanonischen Rechts in Bonn, Münster, Eichstätt und München.
- 1980-1981 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Bonn bei Prof. DDr. Hubert Müller.
- 1981-1985 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Eichstätt bei Prof. Dr. Peter Krämer.
- 1985 Promotion zum Doktor der Theologie in Eichstätt; Hauptfach: Kirchenrecht (Betreuer Prof. Dr. Peter Krämer).
- 1985-1986 Offizialratsrat am Bischöflichen Offizialat Osnabrück.
- 1986-2000 Wissenschaftlicher Angestellter am Kanonistischen Institut der Universität München.
- 1996 Habilitation für das Fach Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte in München und Erwerb des akademischen Grades des Dr. iur. can. habil. (Betreuer: Prof. Dr. Winfried Aymans). Danach Ernennung zum Privatdozenten in München, Lehrbeauftragter für Kirchenrecht in Regensburg und Eichstätt.
- 1998-2000 Lehrstuhlvertreter für Kirchenrecht in Bamberg.
1. 9. 2000 Ernennung zum Univ.-Prof. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien.
8. 6. 2001 Ernennung zum ständigen Gastprofessor an der Facoltà di Teologia di Lugano.
- Seit 2006 Ehebandverteidiger, Kirchenanwalt und fallweise Vernehmungsrichter am Bischöflichen Diözesangericht St. Pölten.

FORSCHUNGSSCHWERPUNKTE

Kirchenrechtliche Grundlagenfragen
Kirchliche Rechtsgeschichte
Orientalisches Kirchenrecht

DERZEIT LAUFENDE PROJEKTE

Sanktionen in der Kirche
Kirchliches Verfahrensrecht
Kirchliche Rechtssprache

¹ <http://ktf.univie.ac.at/content/site/kr/mitarbeiterinnen/article/999.html>

11.10.2010

0.4 Gegenstand der VK (Vorlesung mit Konservatorium)

1. Grundlagen des kirchlichen Rechts
 2. Überblick über die Dokumente (geltende Gesetzbücher und Gesetze); wer kann Gesetze erlassen
 3. Charakteristik der kirchlichen Rechtsordnung
 4. Wichtigste Strukturen der kirchlichen Verfassung
 5. Kirchliches Eherecht; Sakramentenrecht (z. B. Zulassung zur Eucharistie, Erstkommunion, Firmung)
 6. Religionsunterricht
- Kirche hat innerkirchliches Recht.
 - Diese eigene Rechtsordnung hat aber seine Selbstverständlichkeit verloren, wird sogar oft gar nicht zur Kenntnis genommen
 - Es stellt sich die Frage der Legitimität

0.5 Ad Prüfung

- Keine Pflichtlektüre
- Im Prinzip die Themen lt den Arbeitsblättern
- Keine Canones-Zahlen; aber „Finden-Können“ der wesentlichen Bereiche notwendig
- Thesen und bestimmte Definitionen lt Arbeitsblatt notwendig (sind mit Umrahmung gekennzeichnet)
- Keine Detailzahlen, aber geschichtliche Zusammenhänge und Zeiträume

➤ **Im SS 2011 (für WS 2010/2011) ALLE Prüfungen NUR SCHRIFTLICH**

0.6 Grundlegende Literatur

- Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl und Heribert Schmitz, Regensburg 21999;
vorbereitet vor dem CIC 1983, erschien als Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, 2.Auflage bereits 1999; unterschiedliche Qualität, da 50 Autoren
- PETER KRÄMER, Kirchenrecht, 2 Bde., Stuttgart — Berlin — Köln 1992/1993 (Kohlhammer Studienbücher Theologie 24, 1/2);
schmale, knappe Bändchen, geeignet für zusätzliche Prüfungsvorbereitung
- AYMANS—MÖRSDORF, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, begr. von Eduard Eichmann, fortgef. von Klaus Mörsdorf, neu bearb. von Winfried Aymans, Bd. I—III, Paderborn — München — Wien — Zürich 131991-2007.
umfangreich, Interpretation durch einen Autor der Münchner Schule

1 I. TEIL: GRUNDLAGEN DES KIRCHLICHEN RECHTS

1.1 I. Kapitel: Infragestellen des kanonischen Rechts

1.1.1 § 1 Ambivalente Rechtserfahrung

Quantitative Ausweitung des Rechts (zu viele Regelungen) bei gleichzeitiger qualitativer Entleerung (Trennung des Rechts von Sinn und Ziel der Rechtsordnung) führen das Recht in die Krise.

Protest auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil gegen Triumphalismus, Klerikalismus und Juridismus; quantitative Hypertrophie des Kirchenrechts.

- *Kirchenrecht ist im Zusammenhang mit dem Rechtsbewusstsein der Gesellschaft zu sehen; so gab es z. B. in den 68er- und 70er-Jahren eine Krise des Kirchenrechts*
- *Im Westen kam es zu einer übermäßigen Rechtsentwicklung, zu einer „Bürokratisierung“; Recht wird eher zur Falle als zur Hilfe, unterstützt Interessen, die damit durchgesetzt werden; formale Spielregeln gelten*
- *Eine qualitative und quantitative Hypertrophie*
- *Die Moral erhält eine gewisse Beliebbarkeit, jeder will nach seiner Vorstellung glücklich werden; Moral wird zum subjektiven Gut. Die moralische Vernunft wird außer Kraft gesetzt.*
- *Diese quantitative Hypertrophie des Rechts und die qualitative Entleerung führen das Recht in die Krise.*
- *Gleichzeitig gibt es aber verstärktes Rechtsbewusstsein, z. B. Menschenrechte*
- *Recht ist ambivalent, aber unerlässlich für Ordnung und höhere Gerechtigkeit*
- *Das 2. Vatikanum erkannte die Notwendigkeit einer Reformierung des Kirchenrechts.*
Papst Giovanni XXIII (25.1.1959): Ankündigung des 2. Vatikanums und der Anpassung des kanonischen Rechts.
Die Kirchenväter hatten aber eine Rechtsscheu (allzu juristisches wurde abgelehnt); die Konzilsdokumente vermeiden eine rechtliche Sprache
- *Die Nachkonzilszeit brachte wieder eine Krise; das Recht wurde vom Wesen der Kirche entkoppelt, qualitativ entleert, belanglos.*
- *Gleichzeitig gab es viele neue Rechtsnormen, aber qualitative Hypertrophie*

1.1.2 § 2 Die These vom Widerspruch zwischen Kirche und Recht – R. Sohm

Rudolph Sohm, * 29. Oktober 1841 in Rostock, † 16. Mai 1917 in Leipzig.

Privatdozent und ao. Prof. Göttingen, 1870 o. Prof. Freiburg, 1872 Straßburg, 1887 Leipzig.

Lit.:

RUDOLPH SOHM, Kirchenrecht I. Die geschichtlichen Grundlagen, Leipzig 1923;

DERS., Kirchenrecht II. Katholisches Kirchenrecht, Leipzig 1923.

HANS BARION, Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts, Tübingen 1931;

LUDGER MÜLLER, Die Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der Auseinandersetzung zwischen Ulrich Stutz und Rudolph

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Sohm, in: Iuri Canonico Promovendo. Festschrift für Heribert Schmitz, hrsg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer, Regensburg 1994, 621-644.

Sohms Kirchenrechtsverständnis ergibt sich aus seinem Kirchenverständnis.

1.1.2.1 Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte

Sohm: „Der Kampf der Kirche Christi wider das Kirchenrecht ist der Inhalt der Geschichte des Kirchenrechts“.

→ Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte steht im Dienst an Sohms These vom Widerspruch zwischen Kirche und Kirchenrecht.

Zwei verschiedene Arten der Periodisierung:

Kirchenrecht I:	– Urchristentum	– rein geistliche Kirche; geleitet durch den Hl. Geist; bis ca 90 nChr
	– Katholizismus	– geistlich-weltliche Kirche; 1. Rechtsnormen
	– Reformation	– trotz Ablehnung jeder rechtlichen Ordnung im Ergebnis rein weltliche Organisation;
		Leitung der Landeskirche dem Landesherrn zugewiesen
Später (z. B. Kirchenrecht II):	– Urkirche	– rein geistliche Kirche
	– Altkatholizismus	– nur göttliches Recht, „Sakramentsrecht“ 1)
	– Neukatholizismus	– auch menschliches Recht, „Körperschaftsrecht“ 2)

- 1) *2. bis 12. Jhdt; alles was sich unmittelbar auf Gottes Wort zurückführen lässt; betrifft immer nur die Sakramente*
- 2) *Kirche ist Körperschaft, daher erlässt sie Gesetze; Kirche muss sich in der Gesellschaft durchsetzen; ab ca 1140 der Sammlung kath. Rechts durch die Dekrete Gratians*

1.1.2.2 Sohms Grundthese

„Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechtes ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechtes steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch“ (Kirchenrecht I, 700 u. ö.).

1. Das Wesen des Rechts

Wesen des Rechts: aus sich heraus weltlich, will ein bloß äußeres Verhalten erzwingen, religiös irrelevant. Kirche: kein eigenes Recht, nur Konventionalordnung.

Recht ist religiös irrelevant, die gesellschaftliche Sittenordnung muss vom Recht unterschieden werden; Vereinsordnung ist sekundäres Recht; staatliches Recht ist sittlich notwendig zum Erhalt der Gemeinschaft.

Das kanonische Recht des Mittelalters war notwendig, da es nur

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

katholische Christen gab. Auf Grund der Reformation wird Recht für die jeweilige Kirche zur Konventionalordnung.

Recht ist wichtig für die äußerliche, weltliche Struktur, die Kirche sollte aber unweltlich = religiös sein.

1. Das kanonische Recht und der Rechtsbegriff

Das Recht der katholischen Kirche ist abgeleitetes Recht, das seine Geltung aus der staatlichen Rechtsordnung bezieht.

Die kath Kirche ist der Auffassung, sie sei sittlich notwendig (jeder getaufte Christ ist katholisch), die Kirche Jesu Christi ist die allein seligmachende. Daher ist kirchliches Recht legitim.

Diese Meinung ist lt. Sohm unrichtig.

2. Das Wesen der Kirche

Die Kirche Christi ist unsichtbar; alles Sichtbare an der Kirche ist weltlich.

„Die Kirche Christi ist unsichtbar ... Auch sofern sie Wort- und Sakramentengemeinschaft hervorbringt, ist sie nur Welt, gar nicht Kirche. Es gibt keine sichtbare Kirche.“

unsichtbare Kirche: die an Jesus Christus glauben

Für Luther war sie Teilmenge der sichtbaren Kirche, reicht in die Welt hinein:

Das Wesen der Kirche ist im Glauben zu sehen, das Äußere ist aber nicht relevant

3. Kirche und Recht

Die protestantischen Kirchenrechtslehrer haben die Reformation verraten. Luther hat das kanonische Recht als Recht verworfen, er wollte kein Recht in der Kirche mehr haben. Das kanonische Recht ist jüdisches Gesetzeswerk, das dem Evangelium von der Rechtfertigung allein aus dem Glauben widerspricht.

Einwände zu Sohm:

Ein neuer Pharisäismus.

Luther war nicht rechtsfeindlich, hat z. B. Gottesdienstanweisungen gegeben.

Kanonisches Recht ist aus der Eucharistie entstanden, entspricht daher dem Wesen der Kirche.

Kirchenrecht betrifft interpersonale Beziehungen, aber nicht die Beziehung zu Gott.

- **Lt Sohm hat der Staat die rechtliche Organisation der Kirche wahrzunehmen. Führte zu Aufregungen im evangelischen Bereich.**
- **Kirche ist nicht nur geistliche Gemeinschaft, Kirchenrecht ist eine Funktion des Begriffes Kirche.**
- **Den Kirchenbegriff aber bestimmt das Kirchenrecht**

18.10.2010

1.2 II. Kapitel: Theologische Grundlegung kirchlichen Rechts

1.2.1 § 3 Rechtsphilosophische Voraussetzungen

1.2.1.1 1. Unmöglichkeit der begrifflichen Erfassung des Rechts?

*Immanuel Kant: Die Juristen suchen eine Definition des Rechts. –
Hans Dombois: Recht an sich nicht zu definieren.*

Eine Definition des Rechts ist eine begriffliche Erfassung; jeder Begriff wird durch Abstraktion gebildet, das Wesentliche ist wichtig, über das Unwesentliche wird Individualität gebildet.

Eine endgültige Erfassung des Begriffes „Was ist Recht?“ ist bis jetzt nicht gelungen

1.2.1.2 2. Elemente eines allgemeinen Rechtsbegriffs

1. Die Rechtsordnung regelt die gegenseitigen Beziehungen der Menschen zu ihren Mitmenschen.

Nicht dazu gehört die Beziehung zwischen Gott und Mensch; das ist keine Rechtsbeziehung, es fehlt die Gegenseitigkeit, daher auch nicht im Kirchenrecht enthalten.

2. Die zwischenmenschlichen Beziehungen finden rechtliche Regelung nur hinsichtlich solcher Handlungen, die nicht ohne äußerlich feststellbare Wirkung sind.

Es geht um die äußere Fassbarkeit, auch der innere Wille (vorsätzlich oder fahrlässig) und die Einstellung ist zu beachten. Es muss aber auch die entsprechende äußere Tat/Handlung erfolgen.

3. Die Rechtsordnung als ganze ist charakterisiert durch Judiziabilität.

Ein geordnetes Verfahren ist notwendig. Für Rechtsnormen ist Feststellbarkeit notwendig, dh nicht alles kann durchgesetzt werden, kanonisches Recht ist oft nur ein Appell.

4. Nur eine solche Verpflichtung kann als Rechtspflicht normiert werden, die im vollen Umfang erfüllt werden kann.

Ein moralisches Zielgebot ist nicht juristisch operational (zB Verpflichtung zur Nächstenliebe)

Zusammenfassung:

- 1. Regelung der zwischenmenschlichen Beziehungen*
- 2. Äußere Handlung notwendig*
- 3. ebenso Judiziabilität*
- 4. Es muss erfüllbar sein.*

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

1.2.2 § 4 Der kerygmatischsakramentale Ansatz von Klaus Mörsdorf

Klaus Mörsdorf * 1909, † 1989, 1947–1978 Professor für Kirchenrecht in München, Jurist, Theologe, Nachfolger von Ed. Eichmann

1. Der Weg von Klaus Mörsdorf zur theologischen Grundlegung des Kirchenrechts

Bearbeitung des „Lehrbuchs des Kirchenrechts“ (begr. von Eduard Eichmann), Schwerpunkt: Grundlegung des Kirchenrechts. 1952/53 Auseinandersetzung mit Sohm

2. Der kerygmatischsakramentale Charakter der Kirche

Wort und Sakrament haben rechtlichen Charakter (Wortverkündigung: Auftrag des Herrn; Verbindlichkeit – Sakrament = Rechtssymbol; unmittelbare Rechtswirkungen)

Das Wesentliche an der Kirche ist Wort und Sakrament:

Die Wortverkündigung

Künder des Wortes ist der anerkannte Sohn Gottes, dem zu gehorchen ist; auch durch das von der Kirche vermittelte Wort (Lehramt).

Die Sakramente:

Sakrament ist das Rechtssymbol, ein sichtbares und wirksames Sinnbild, das in gemeinschaftsbezogener Weise auf Sinnbildlichkeit hinweist.

Sakramente haben Rechtswirkung und sind von Christus gegeben; z.B.

Taufe → Zugehörigkeit zur Kirche

Ehe

Buße → befreit von allen Einschränkungen, sofern eine rechtmäßige Buße

Alles gebunden an die Amtsträger der Kirche !

1.2.3 § 5 Systematische Entfaltung im Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils

1.2.3.1 1. Legitimationsprinzipien kirchlichen Rechts nach Peter Krämer

Notwendige Bedingungen für das Kirchenrecht, aber nicht hinreichende !

a) Kirche als Gemeinschaft

Kirchliches Recht ist legitim, wenn es sich auf die kirchliche Gemeinschaft bezieht und jene Verpflichtungen herausstellt, die für diese aus dem Heilshandeln Gottes in Jesus Christus hervorgegangene Gemeinschaft konstitutiv sind ... Kirchliches Recht ist jedoch illegitim, wenn es das unmittelbare Verhältnis des Menschen zu Gott rechtlich bestimmen will, als ob sich dieses Verhältnis in ein Gefüge von Rechtssätzen einfangen ließe ... (Studienbuch I, 24)

b) Religiöse Freiheit

Kirchliches Recht ist ... legitim, sofern und soweit es das Recht auf religiöse Freiheit zur Geltung bringt; es ist illegitim, wenn eben dieses Recht verletzt oder außer Kraft gesetzt wird. (Studienbuch I, 25)

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

c) Bindung im Glauben

Kirchliches Recht ist *legitim*, wenn es der Verwirklichung eines lebendigen Glaubensvollzuges dient und zugleich dazu beiträgt, den Gehalt des Glaubens vor Fehlinterpretationen zu schützen, die die christliche Botschaft entstellen und verzerren; es ist jedoch *illegitim*, wenn dieser Schutz in einer normativistisch verengten Weise erfolgt, die die Glaubenswahrheiten mit erstarrten, ungeschichtlichen Glaubensformeln verwechselt und dabei die im Glauben gelegene freie Entscheidung verkennt. (Studienbuch I, 27)

1.2.3.2 2. Grundlegung kirchlichen Rechts im sakramentalen Charakter der Kirche

Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfaßt und trägt sie als solches unablässig; so gießt er durch sie Wahrheit und Gnade auf alle aus. Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. Deshalb ist sie in einer nicht unbedeutenden Analogie dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes (vgl. Eph 4, 16). (LG ²8, 1)

- *Kirche ist Zeichen und Werkzeug.*
- *Kirchenrecht ist Teil der sakramentalen sichtbaren Zeichenhaftigkeit.*
- *Es geht um die Liebe Gottes in der Gemeinschaft der Gläubigen.*
- *Recht in der Kirche bedingt durch die Sendung und Aufgabe der Kirche.*

1.2.3.3 Einige Canones – oft eine Lex imperfecta

Eine kleine Gruppenarbeit mit der Fragestellung:

1. Was wird hier geregelt? Eine Pflicht, ein Recht?
2. Weisen die Canones Bestandteile auf, die für eine rechtliche Regelung nicht unverzichtbar zu sein scheinen?
3. Was geschieht, wenn die betreffende Norm nicht eingehalten wird?

Gruppe 1

C. 246 CIC

§ 1 – Die Feier der Eucharistie hat der Mittelpunkt des ganzen Seminarlebens zu sein, so daß die Alumnen täglich an der Liebe Christi Anteil haben und die geistliche Kraft für ihre apostolische Arbeit und für ihr geistliches Leben vor allem aus dieser reichen Quelle schöpfen.

§ 2 – Sie sind zur Feier des Stundengebetes zu erziehen, in dem die Diener Gottes im Namen der Kirche für das ganze ihnen anvertraute Volk, ja für die ganze Welt zu Gott beten.

§ 3 – Zu fördern sind die Verehrung der seligen Jungfrau Maria, auch durch den Rosenkranz, das betrachtende Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, in

² Lumen Gentium

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

denen die Alumnen den Geist des Gebetes erlangen und Kraft für ihre Berufung gewinnen.

§ 4 – Die Alumnen sollen sich an den häufigen Empfang des Bußsakramentes gewöhnen; es wird empfohlen, daß jeder einen frei gewählten Leiter für sein geistliches Leben hat, dem er vertrauensvoll sein Gewissen eröffnen kann.

§ 5 – Jährlich haben die Alumnen an geistlichen Exerzitien teilzunehmen.

→ *Alles nicht sanktionierte Verpflichtungen, deren Sinn und Motivation zumeist dargestellt wird.*

Gruppe 2

C. 275

§ 1. Da alle Kleriker zu einem einzigen Werk zusammenwirken, nämlich zum Aufbau des Leibes Christi, haben sie im Band der Brüderlichkeit und des Gebetes untereinander eins zu sein und nach den Vorschriften des Partikularrechts die Zusammenarbeit untereinander zu pflegen.

§ 2. Die Kleriker haben die Sendung anzuerkennen und zu fördern, welche die Laien, jeder zu seinem Teil, in Kirche und Welt ausüben.

C. 276

§ 1. In ihrer Lebensführung sind die Kleriker in besonderer Weise zum Streben nach Heiligkeit verpflichtet, da sie, durch den Empfang der Weihe in neuer Weise Gott geweiht, Verwalter der Geheimnisse Gottes zum Dienst an seinem Volke sind.

§ 2. Damit sie diese Vollkommenheit erreichen können:

1° haben sie vor allem die Pflichten ihres seelsorgerlichen Dienstes treu und unermüdlich zu erfüllen,

2° haben sie von dem zweifachen Tisch der Heiligen Schrift und der Eucharistie ihr geistliches Leben zu nähren; die Priester sind daher nachhaltig eingeladen, täglich das eucharistische Opfer darzubringen, die Diakone aber, täglich an seiner Darbringung teilzunehmen;

3° sind alle Priester wie auch die Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, zum täglichen Stundengebet gemäß den eigenen und gebilligten liturgischen Büchern verpflichtet; die ständigen Diakone haben es in dem von der Bischofskonferenz bestimmten Umfang zu verrichten,

4° sind sie ebenso zu geistlichen Einkehrtagen gemäß den Vorschriften des Partikularrechts verpflichtet;

5° wird ihnen nahegelegt, regelmäßig dem betrachtenden Gebet zu obliegen, häufig das Sakrament der Buße zu empfangen, die besondere Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter zu pflegen und andere allgemeine und besondere Mittel der Heiligung zu benutzen.

→ *Schwammig, nur richtungsweisend, sehr allgemeine Zielangaben und Verpflichtungen. Kleriker sollen Vorbild sein, unterliegen Verpflichtungen, die aber unkontrollierbar sind und alles ist sanktionslos (= lex imperfecta), es werden Werte und Strukturen aufgezeigt*

Gruppe 3

C. 663

§ 1. Die erste und vorzügliche Verpflichtung aller Ordensleute hat in der Betrachtung der göttlichen Dinge und in der ständigen Verbindung mit Gott im Gebet zu bestehen.

§ 2. Die Mitglieder sollen möglichst täglich am eucharistischen Opfer teilnehmen, den heiligsten Leib Christi empfangen und den im Sakrament gegenwärtigen Herrn anbeten.

§ 3. Sie sollen sich der Lesung der Heiligen Schrift und dem betrachtenden Gebet widmen, sollen unbeschadet der für Kleriker geltenden Verpflichtung des can. 276, § 2, n. 3 gemäß den Bestimmungen des Eigenrechts das Stundengebet würdig feiern und andere Übungen der Frömmigkeit verrichten.

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

- § 4. Der Gottesmutter, dem Vorbild und Schutz allen geweihten Lebens, sollen sie besondere Verehrung, auch durch den Rosenkranz, entgegenbringen.
§ 5. Die jährlichen Zeiten der geistlichen Einkehr haben sie gewissenhaft einzuhalten.

C. 673

Das Apostolat aller Ordensleute besteht in erster Linie im Zeugnis ihres geweihten Lebens, das sie durch Gebet und Buße pflegen müssen.

- *Verpflichtungen von Ordensleuten, die aber auch ermöglicht werden müssen. Im Prinzip aber auch nicht sanktionierte Normen, eher moralisch/sozialer Druck im Orden.*

Gruppe 4

C. 839

- § 1. Auch mit anderen Mitteln vollzieht die Kirche den Heiligungsdienst, so durch Gebete, in denen sie Gott anruft, damit die Gläubigen in Wahrheit geheiligt seien, wie auch durch Werke der Buße und der Caritas, die in hohem Maße helfen, das Reich Christi in den Herzen zu verwurzeln und zu bestärken, und die zum Heil der Welt beitragen.
§ 2. Die Ortsordinarien haben dafür zu sorgen, daß die Gebete sowie die frommen und heiligen Übungen des christlichen Volkes mit den Normen der Kirche voll übereinstimmen.
→ *Unsanctionierte Verpflichtungen mit Darstellung des Sinnes*

25.10.2010

2 II. TEIL: QUELLEN DES KIRCHENRECHTS

2.1 I. Kapitel: Formelle Quellen des Kirchenrechts

2.1.1 § 6 Überblick über die Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen

- *Formelle Rechtsquelle*
eine solche, die an ihrer Form als Rechtsgrundlage erkenntlich ist (zB ein Gesetz, Gesetzesbuch)
- *Materielle Rechtsquelle*
ist die Materie des Rechts, zB AT und NT im heutigen Kirchenrecht, da die Unauflöslichkeit der Ehe nicht durch ein Gesetz änderbar oder andere grundsätzliche Gedanken aus NT

2.1.1.1 1. Vorkodikarisches Kirchenrecht

NT – frühchristl. Kirchenordnungen – Canones von Synoden –

MA: päpstl. Dekretalen; Bologna Mitte 12. Jh. Entstehung der Kirchenrechtswiss.: Gratian, *Concordia discordantium canonum* (sog. *Decretum Gratiani*, wichtige Quelle für altes Recht bis 1918);

16. Jh.: *Corpus Iuris Canonici* (= Decretum Gratiani und div. Dekretalensammlungen)

Neues Testament

- *Weisungen im NT, die als unbedingt erfüllbar gesehen wurden*
- *Normen waren zu wahren*

Didache (Apostellehre)

- *Frühchristliche Kirchenordnung von „privaten“ Urhebern*

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

- Es sind keine Gesetze der kirchlichen Autorität, haben „nur“ die Autorität der Verfasser
- Schreiben sich zumeist apostolischen Ursprung zu
- Sind ein Grundstock der christlichen Rechtsregel, formell aber keine Gesetze

Beschlüsse von Konzilien und Synoden = Canones

- Disziplinäre Anordnungen
canones → kirchliche Gesetze leges → weltliche Gesetze
- Erste Sammlung des kanonischen Rechts, teilweise mit Entscheidungen der weltlichen Herrscher (besonders in Byzanz = Nomocanones)

Mittelalter – Dekretale

- Aus chronologischen Sammlungen werden systematische (zB alles über Taufe, zur Eucharistie ua)
- Rechtsschule in Bologna entsteht
- Um 1140 Mönch Gratian: erstellt eine Schrift zu den Widersprüchlichkeiten im Recht → concordia discordantium canonum: kommentierte Canones und Auflösungen von Widersprüchen
- Als Decretum Gratiani zwar keine formelle, aber eine materielle Rechtsquelle bis 1918 (Veröffentlichung des CIC 1917)

Corpus iuris Canonici (12. – 16. Jhdt)

- Zur gleichen Zeit corpus iuris civilis: römisches Recht
- Hauptquelle des mittelalterlichen Kirchenrechts, zusammengewachsen aus privaten und amtlichen Sammlungen aus dem 12.-16. Jahrhundert; aber kein Gesetzbuch
- Teilweise promulgiert
- durch den CIC 1917 aufgehoben

Muster aus Decretum Gratiana

(nach Edition Friedberg 1879)

- C → Capitulum
- Kursiv → Text Gratians
- Zitate → von verschiedenen Päpsten
- Gratian → zusammenfassende Feststellung

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

2.1.1.2 2. Der Codex Iuris Canonici von 1917

a) Die Idee der Kodifikation

Kodifikation ist die ein ganzes Rechtsgebiet umfassende, daher möglichst vollständige, gedanklich und technisch einheitliche Regelung, die in einem Gesetzbuch (Codex) enthalten ist.

Charakteristika:

logische Geschlossenheit des Gesetzbuchs, Glaube an die gesetzgeberische Vernunft, Positivismus. Höhepunkt der Kodifikationsidee seit der Aufklärung; z. B. bayerische Kodifikationen seit 1751, Österreich: ABGB 1811.

- *Zusammenfassung der geltenden Regelungen analog der weltlichen Rechtswissenschaften (zB Code Napoleon 1811, ABGB 1811)*
- *CIC 1917 eher am Ende der Kodifikationen*
- *Ein logisch geschlossenes Gesetzbuch, das Regelungen im Vorhinein erdacht und zu wissen waren*

b) Die Gründe für die Kodifikation des kanonischen Rechts

Unübersichtlichkeit und Antiquiertheit des kanonischen Rechts, deshalb Wunsch nach Sichtung und Klärung auf dem Ersten Vatikanischen Konzil

c) Die Vorbereitung des Codex Iuris Canonici

Beginn: *Pius X.*, *Motu Proprio Arduum sane munus* (19. März 1904), Einrichtung einer Kardinalskommission zur Kodifikation des kanonischen Rechts; zentrale Figur: Pietro Kardinal Gasparri.

Promulgation des CIC durch *Benedikt XV.* am 27. Mai 1917 (per 19.5.1918).

d) Charakteristika des CIC

Reform im wesentlichen in formaler Hinsicht:

1. Ausscheidung nicht mehr geltenden Rechts,
2. Herbeiführung einer klaren Entscheidung bei Streitfragen.

- *Eher formal aus einem „dschungelhaften Zustand“, wenig materielle Änderungen*
- *Materiell:*
Ausscheiden des nicht mehr geltenden Rechts
Klärung von Streitfragen, autoritative Klärung zwischen Varianten konservativ, erhaltend

2.1.2 § 7 Die geltenden Gesetzbücher

2.1.2.1 1. Die Reform des Codex Iuris Canonici

a) Entstehungsgeschichte

25. Januar 1959 Ankündigung Papst Johannes' XXIII.;

1. Römische Diözesansynode
2. Ökumenisches (katholisches, weltkirchliches) Konzil
3. Beginn der Reform nach Konzil als Krönung.

Fertigstellung aller Teilentwürfe 1977,

erster Gesamtentwurf 1980,

zweiter Gesamtentwurf 1982.

Promulgation 25. Januar 1983, Inkrafttreten 1. Advent 1983 (27.11.1983).

b) Merkmale der Reformarbeit

Hauptaufgabe: Überarbeitung im Sinne des Vaticanum II, Überprüfung und Einarbeitung der nachkonziliaren Gesetzgebung. Prinzipien grundsätzlicher Art:

1. Wahrung des Rechtscharakters,
2. Betonung des theologischen Eigenwesens des KR.

- *Herausnahme toten Rechts*
- *Überarbeitung des CIC 1917 gemäß Vaticanum II*
- *Einarbeitung der nachkonziliaren Gesetzgebung*
- *Inhaltlich eine wesentliche Änderung:*
 - CIC 1917: *Selbstverständnis der Kirche als Communio (Kirche ist societas perfecta = autonom versus Staat und societas inequalis = Kleriker haben zu führen, die Gläubigen zu gehorchen; daher nur in Latein !)*
 - CIC 1983: *Hauptperson ist der Christgläubige (christifideles, der Katholik; teilt sich in Kleriker und Laien*

c) Vergleich: Decretum Gratiani - CIC 1917 - CIC 1983 → Verhältnis Kleriker - Laien

Codex Iuris Canonici / 1983

Can. 207

§ 1 Ex divina institutione, inter christifideles sunt in Ecclesia ministri sacri, qui in iure et clerici vocantur; ceteri autem et laici nuncupantur.

§ 2 Ex utraque hac parte habentur christifideles, qui professione consiliorum evangelicorum per vota aut alia sacra ligamina, ab Ecclesia agnita et sancita, suo peculiari modo Deo consecrantur et Ecclesiae missioni salvificae prosunt; quorum status, licet ad hierarchicam Ecclesiae structuram non spectet, ad eius tamen vitam et sanctitatem pertinet.

Codex Iuris Canonici / 1917

Can. 107

Ex divina institutione sunt in Ecclesia clerici a laicis distincti, licet non omnes clerici sint divinae institutionis; utrique autem possunt esse religiosi.

Decretum Gratiani, Secunda Pars, Causa XII, quaestio I

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

C. VII. Clericis et Deo deuotis nec causas agere, nec aliquid proprium habere licet.
Item Ieronimus ad quendam suum Leuitam, de duobus generibus hominum.

Duo sunt genera Christianorum. Est autem genus unum, quod mancipatum diuino offitio, et deditum contemplationi et orationi, ab omni strepitu temporalium cessare conuenit, ut sunt clerici, et Deo deuoti, uidelicet conuersi. KLEROS enim grece latine sors. Inde huiusmodi homines uocantur clerici, id est sorte electi. Omnes enim Deus in suos elegit. Hi namque sunt reges, id est se et alios regentes in uirtutibus, et ita in Deo regnum habent. Et hoc designat corona in capite. Hanc coronam habent ab institutione Romanae ecclesiae in signo regni, quod in Christo expectatur. Rasio uero capitis est temporalium omnium depositio. Illi enim uictu et uestitu contenti nullam inter se proprietatem habentes, debent habere omnia communia. §. 1. Aliud uero est genus Christianorum, ut sunt laici. LAOS enim est populus. His licet temporalia possidere, sed non nisi ad usum. Nichil enim miserius est quam propter nummum Deum contempnere. His concessum est uxorem ducere, terram colere, inter uirum et uirum iudicare, causas agere, oblationes super altaria ponere, decimas reddere, et ita saluari poterunt, si uicia tamen benefaciendo euitauerint.

d) Aufbau

CIC/1917	CIC/1983
<i>Liber I: Normae generales</i>	<i>Liber I: De normis generalibus</i>
<i>Liber II: De personis</i> Pars I: De clericis Pars II: De religiosis Pars III: De laicis	<i>Liber II: De Populo Dei</i> Pars I: De christifidelibus Pars II: De hierarchica constitutione Ecclesiae Pars III: De institutis vitae consecratae et de societatibus vitae apostolicae
<i>Liber III: De rebus</i> Pars I: De Sacramentis Pars II: De locis et temporibus sacris Pars III: De cultu diuino Pars IV: De magisterio ecclesiastico Pars V: De beneficiis aliisque institutis ecclesiasticis non collegialibus Pars VI: De bonis Ecclesiae temporalibus	<i>Liber III: De Ecclesiae munere docendi</i> <i>Liber IV: De Ecclesiae munere sanctificandi</i> Pars I: De sacramentis Pars II: De ceteris actibus cultus diuini Pars III: De locis et temporibus sacris <i>Liber V: De bonis Ecclesiae temporalibus</i>
<i>Liber IV: De processibus</i> Pars I: De iudiciis Pars II: De causis beatificationis Seruorum Dei et canonizationis Beatorum Pars III: De modo procedendi in nonnullis expediendis negotiis vel sanctionibus poenalibus applicandis	<i>Liber VII: De processibus</i> Pars I: De iudiciis in genere Pars II: De iudicio contentioso Pars III: De quibusdam processibus specialibus Pars IV: De processu poenali Pars V: De ratione procedendi in recursibus administrativis atque in parochis amouendis vel transferendis
<i>Liber V: De delictis et poenis</i> Pars I: De delictis Pars II: De poenis Pars III: De poenis in singula delicta	<i>Liber VI: De sanctionibus in Ecclesia</i> Pars I: De delictis et poenis in genere Pars II: De poenis in singula delicta

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

2.1.2.2 2. Die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechts

- „Zwei Teile“ der katholischen Kirche
 - katholisch lateinische Kirche
 - katholisch orientalische Kirchen (21; größte ist ukrainische)

a) Der Weg zum Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen

Ursprung bei Vorbereitung zum I. Vatikanum.

17. Juli 1935 „Päpstliche Kommission zur Redaktion des ‚Codex Iuris Canonici Orientalis‘“. Teilpromulgation von wichtigeren Titeln des CICO Ende der 40er, Anfang der 50er Jahre.

Nach Vaticanum II Weiterarbeit an Kodifikation.

1986 Gesamtentwurf, Promulgation des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium am 18. Oktober 1990, Rechtskraft seit 1. Oktober 1991.

b) Eigentümlichkeiten des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium

Einheitl. Gesetzbuch für alle katholischen Ostkirchen.

„Katholisch“ ist nicht identisch mit „lateinisch“.

Grundgliederung des CCEO nicht in Bücher, sondern in 30 Titel.

Inhaltliche Charakteristika:

- z. B. System der Kirchen eigenen Rechts (v. a. Patriarchats, großerbischofliche, Metropolitankirchen);
- Begrenzung der Zölibatsverpflichtung auf Bischöfe;
- ausführliche Regelungen zur Ökumene;
- enge Verbindung aller drei Initiationssakramente;
- Spender des Ehesakraments ist der Priester.

2.1.2.3 3. Das Projekt eines kirchlichen Grundgesetzes

Vorbereitung eines Grundgesetzes („*Lex Ecclesiae fundamentalis*“, LEF), mit den Ostkirchen und Westkirche gemeinsamen Normen.

1980 Entscheidung dagegen.

8.11.2010

2.2 II. Kapitel: Materielle Quellen des geltenden Kirchenrechts

2.2.1 § 8 Göttliches und menschliches Kirchenrecht

- Unterschied: göttliches Recht („*ius divinum*“)
 - menschliches (Kirchen) Recht („*ius humanum*“, „*ius mere ecclesiasticum*“).

2.2.1.1 1. Göttliches Recht

a) Wesen und Arten

Göttlich-rechtliche Normen gehören zum Kern der christlichen Lehre und sind in ihrem Wesen dem Willen des menschlichen Gesetzgebers in der Kirche entzogen.

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

natürliches göttliches Recht (Naturrecht; <i>ius [divinum] naturale</i>)	positives göttliches Recht (<i>ius divinum positivum</i>)
Quelle: Natur der Sache; Natur des Menschen Beispiel: Unfehlbarkeit der Ehe	Quelle: Offenbarung Beispiel: Primat des Papstes

b) Konkretisierung in menschlichem Kirchenrecht

Notwendigkeit und Möglichkeit der je vertieften Erkenntnis des von Gott Gewollten; zugleich Notwendigkeit der stets neuen Ausformulierung des göttlichen Rechts.

2.2.1.2 2. Menschliches Kirchenrecht

Rein menschliches Kirchenrecht soll das göttliche Recht in seinem zeitlichen und kulturellen Kontext handhabbar machen.

Alexander Hollerbach: Das göttliche Recht legitimiert, limitiert und normiert das menschliche Kirchenrecht. „*Ius divinum*“ ist nicht einfachhin unveränderlich, „*ius mere ecclesiasticum*“ ist nicht nach Belieben gestaltbar.

2.2.2 § 9 Das kirchliche Gesetz

2.2.2.1 1. Begriff

Seit dem internationalen Kongress für Kirchenrecht 1976 in Pamplona hat ein neues Nachdenken über den Gesetzesbegriff eingesetzt.

Lit.:

EUGENIO CORECCO, „*Ordinatio rationis*“ oder „*ordinatio fidei*“? Anmerkungen zur *Definition des kanonischen Gesetzes*, in: Eugenio Corecco, *Ordinatio Fidei*. Schriften zum kanonischen Recht, hrsg. von Libero Gerosa und Ludger Müller, Paderborn – München – Wien – Zürich 1994, 17–35.

WINFRIED AYMANS, *Lex canonica. Erwägungen zum kanonischen Gesetzesbegriff*, in: AfkKR 153 (1984) 337–353.

Das kanonische Gesetz ist eine mit den Mitteln der Vernunft gestaltete, auf die Förderung des Lebens der Communio ausgerichtete allgemeine rechtsverbindliche Glaubensweisung, die von der zuständigen kirchlichen Autorität für einen bestimmten Personenkreis erlassen und gehörig promulgiert ist. (Aymans)

Begriffselemente des kirchlichen Gesetzes:

1. Allgemeine Rechtsverbindlichkeit,
2. Zuständigkeit des Gesetzgebers,
3. Gesetzesfähige Gemeinschaft,
4. Promulgation,
5. Förderung des Lebens der Communio,
6. Vernunftgemäße Glaubensweisung.

2.2.2.2 2. Verpflichteter Personenkreis

Göttliches Recht verpflichtet alle Menschen, rein kirchliches Recht nur katholische

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Christen (c. 11 CIC/1983).

Nichtkatholische Christen können vom rein kirchlichen Recht betroffen sein, wenn sie mit der katholischen Kirche in Beziehung treten.

2.2.3 § 10 Gewohnheitsrecht

2.2.3.1 1. Rechtsgewohnheit

a) Grundsätzliches

Unterscheidung: (schlichte) Gewohnheit, Rechtsgewohnheit und Gewohnheitsrecht.

Rechtsgewohnheit und schlichte Gewohnheit unterscheiden sich durch zweierlei:

1. Übung durch eine passiv gesetzesfähige Gemeinschaft und
2. Absicht, Recht einzuführen.

b) Arten und Wesensmerkmale der Rechtsgewohnheit

gesetzmäßige Rechtsgewohnheit	Außergesetzliche Rechtsgewohnheit	gesetzwidrige Rechtsgewohnheit
<i>(consuetudo secundum legem)</i>	<i>(consuetudo praeter legem)</i>	<i>(consuetudo contra legem)</i>
entspricht dem bestehenden Gesetz	ist im gesetzesfreien Raum angesiedelt	richtet sich gegen bestehendes Gesetzesrecht

Keine Rechtsgewohnheit darf mit dem Glauben der Kirche oder dem göttlichen Recht in Widerspruch stehen .

Jede Rechtsgewohnheit muß vernünftig sein.

2.2.3.2 2. Gewohnheitsrecht

Gewohnheitsrecht ist die zu Recht gewordene Rechtsgewohnheit. Die Bildung von Gewohnheitsrecht setzt die Rechtsgewohnheit und die Genehmigung durch den Gesetzgeber voraus (vgl. C. 23 CIC).

a) Genehmigung durch den Gesetzgeber

Nur derjenige Gesetzgeber kann eine Rechtsgewohnheit genehmigen, zu dessen Gesetzen die Rechtsgewohnheit in Beziehung steht, oder der übergeordnete Gesetzgeber.

Die Genehmigung kann ausdrücklich oder stillschweigend gegeben werden; sie kann sich auf einzelne Rechtsgewohnheiten oder auf gewisse Gruppen davon beziehen; sie kann der Gewohnheitsbildung vorangehen oder dieser folgen.

Wichtigste Form der Genehmigung = allgemeiner Legalkonsens (cc. 2426 CIC):

Die Genehmigung gilt als stillschweigend erteilt, wenn die Rechtsgewohnheit ohne

Widerspruch seitens des Gesetzgebers in der vom Gesetz geforderten Frist geübt worden ist.

b) Fristenlauf

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Der Fristenlauf erleichtert dem zuständigen Gesetzgeber die Genehmigung einer Rechtsgewohnheit; der zuständige Gesetzgeber kann sich darauf beschränken, gegen eine nicht verantwortbare Rechtsgewohnheit einzuschreiten (vgl. c. 26 CIC). Für die *gesetzmäßige* Rechtsgewohnheit ist kein bestimmter Fristenlauf normiert.

Für die *außergesetzliche* und die *gesetzwidrige* Rechtsgewohnheit ist ein Fristenlauf von 30 Jahren vorgesehen.

Der Fristenlauf muß ununterbrochen sein. Das ist dann gegeben, wenn die Gemeinschaft die Rechtsgewohnheit tatsächlich übt und die kirchliche Autorität gegen die Rechtsgewohnheit keinen Einspruch erhebt.

c) Außerkrafttreten des Gewohnheitsrechts (c. 28 CIC)

Gesetzmäßiges Gewohnheitsrecht verliert seine Rechtsgeltung mit dem Gesetz, auf das es sich bezieht. *Außergesetzliches* und *gesetzwidriges* Gewohnheitsrecht tritt grundsätzlich durch ein gegenteiliges Gewohnheitsrecht (nicht schon durch eine gegenteilige Rechtsgewohnheit) wie auch durch ein gegenteiliges Gesetz außer Kraft. Besonderen Schutz genießt hundertjähriges oder unvordenkliches Gewohnheitsrecht und partikulares Gewohnheitsrecht (vgl. auch c. 20 CIC).

2.2.4 § 11 Zuordnung von Gesetzgeber und kirchlicher Gemeinschaft

2.2.4.1 1. Gesetzgebung und Rezeption

Kirchenrecht ist eine „kommunikative Ordnung“. Wenn ein rechtmäßig zustande gekommenes Gesetz von der Rechtsgemeinschaft nicht rezipiert wird, verliert es seinen Anspruch auf Rechtsgeltung.

Berühmtestes Beispiel: die Apostolische Konstitution „*Veterum sapientia*“ Papst Johannes XXIII. vom 22. Februar 1962.

2.2.4.2 2. Gesetzes- und Gewohnheitsrecht als Ausdruck der CommunioStruktur der Kirche

Die Rechtsbildung in Gesetzes- und Gewohnheitsrecht läuft in verschiedenen Richtungen ab; an ihm sind die kirchliche Autorität und die Gemeinschaft der Gläubigen in je eigener Weise beteiligt.

Parallele bei der Entfaltung der Glaubenswahrheiten:

Im *Miteinander* von Lehramt und Glaubenssinn des Gottesvolkes offenbart sich die CommunioStruktur des Glaubenslebens der Kirche.

Hinsichtlich Gesetz und Gewohnheitsrecht liegt der Unterschied in der Vorgehensweise darin, wer die Initiative ergreift: Gesetzgebung und Rezeption – Rechtsgewohnheit und Bestätigung durch den Gesetzgeber. Gemeinschaft und Autorität müssen zusammenwirken.

3 III. TEIL: DIE VERFASSUNG DER KIRCHE

3.1 I. Kapitel: Die CommunioStruktur der Kirche

3.1.1 § 12 „Communio“ im CIC/1983

- *Der Communio-Begriff insgesamt 53 Mal im CIC verwendet*
 1. *generell als Gemeinschaft*
 2. *sakramentale communio*
 3. *im Verhältnis zwischen und untereinander*
 4. *ökumenisch*
- *Can 840: Sakramente sind Handlungen Christi und der Kirche sowie Herbeiführung und Darstellung der Communio; dh zB keine ökumenische Eucharistie, da keine Communio*

Der „Communio“Begriff hat in verfassungsrechtlicher Perspektive vor allem eine dreifache Bedeutung:

- „*communio fidelium*“ (Verhältnis Kleriker – Laien),
(beide stehen seit Vatikanum II auf einer Ebene, aber nicht in der gleichen Art und Weise)
- „*communio hierarchica*“ (Verhältnis Gottesvolk – Amtsträger),
(auf allen wichtigen Verfassungsebenen, der Amtsträger muss auf sein Volk hören und Gott gegenüber vertreten)
- „*communio Ecclesiarum*“ (Verhältnis Gesamtkirche – Teilkirchen).

Die Kirche kann weder als ein großes einheitliches Ganzes verstanden werden, dem der Papst allein vorsteht, noch als eine Vielzahl von Teilkirchen, die sich im Nachhinein zusammengetan hätten (*communio Ecclesiarum*).

Gemeinsames und besonderes Priestertum sind aufeinander zugeordnet und miteinander verbunden (*communio fidelium* und *communio hierarchica*).

3.1.2 § 13 Die Kirche als „Communio Ecclesiarum“

3.1.2.1 1. Wechselseitiger Bezug von Gesamtkirche und Teilkirche

Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben „*Communio notio*“ über einige Aspekte der Kirche als Communio, 1992:

Darum gibt es auch in der kirchlichen Gemeinschaft zu Recht Teilkirchen, die sich eigener Überlieferungen erfreuen, unbeschadet des Primats des Stuhles Petri, welcher der gesamten Liebesgemeinschaft vorsteht, die rechtmäßigen Verschiedenheiten schützt und zugleich darüber wacht, daß die Besonderheiten der Einheit nicht nur nicht schaden, sondern ihr vielmehr dienen (LG 13, 3 Satz 4).

Dagegen:

Das Wort „Gesamtkirche“ setzt schon logisch den Gegenbegriff „Teilkirchen“ voraus. Die Alte Kirche hat sich als ein vielfach gegliedertes Ganzes verstanden, als eine Gemeinschaft von Kirchen.

„Die Gesamtkirche war von allem Anfang an auch ‚Teilkirche‘ oder – wie man hier passender sagen sollte – ‚Ortskirche‘.“ (WINFRIED AYMANS, *Das synodale Element in der Kirchenverfassung*, München 1970, 332)

3.1.2.2 2. Die ekklesiologische Kurzformel der „Communio Ecclesiarum“

Die kollegiale Einheit tritt auch in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Bischöfe zu den Teilkirchen wie zur Gesamtkirche in Erscheinung. Der Bischof von Rom ist als Nachfolger Petri das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen. Die Einzelbischöfe hinwiederum sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht die einzige katholische Kirche (*in quibus et ex quibus una et unica Ecclesia catholica existit*) (LG 23, 1).

a) Das innere Element

Die Gesamtkirche besteht in den Teilkirchen.

Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen ... In ihnen werden durch die Verkündigung der Frohbotschaft Christi die Gläubigen versammelt, in ihnen wird das Mysterium des Herrenmahls begangen, „auf daß durch Speise und Blut des Herrn die ganze Bruderschaft verbunden werde“ (LG 26, 1 Satz 2.4).

Die Teilkirche ist sichtbare Gestalt der Gesamtkirche. Die Gesamtkirche reicht daher nicht über das hinaus, was in der Teilkirche in Wort und Sakrament vollzogen wird. Wenn man aber das innere Element der Formel „*in quibus et ex quibus ...*“ verabsolutierte, bestünde die Gefahr einer Atomisierung der Kirche.

- *Teilkirche ist die Diözese (nicht die Pfarre, denn sie kann zB nicht weihen)*
- *In der Teilkirche ist alles vorhanden: Wort – Sakrament – Diakonie; sie ist eben „Teil und Kirche“*

b) Das äußere Element

Die Kirche besteht aus den Teilkirchen (additives Element der Kirchenverfassung, formale Seite der Kirchengemeinschaft).

Eine Überbetonung des „*ex quibus*“ führt zur Gefahr eines monistischen Kirchenverständnisses (Kirche als nur aus praktischen Gründen in Verwaltungsbezirke gegliederte monistische Größe).

c) Dialektischer Bezug beider Elemente

- Die Gesamtkirche besteht nicht nur *in* den Teilkirchen, denn das hätte zur Folge, daß die Gesamtkirche zu einer bloßen Idee verkümmern würde.
- Die Gesamtkirche besteht nicht nur *aus* den Teilkirchen, denn das hätte zur Folge, die Teilkirche in der Gesamtkirche aufgelöst würde. Die Teilkirche wäre keine eigenständige ekklesiale Größe, sondern nur ein Verwaltungsbezirk.

3.2 II. Kapitel: Kirchengliedschaft

3.2.1 § 14 Die Lehre von der Kirchengliedschaft vor dem II. Vatikanischen Konzil

➤ *Entwicklung über die Jahrhunderte !*

3.2.1.1 1. Der apologetische Kirchenbegriff

Robert Bellarmin, Jesuit, Begründer der neuzeitlichen Ekklesiologie; Hauptwerk: *Disputationes de controversiis christianae fidei adversus huius temporis haereticos*, 3 Bde., Ingolstadt 1586–1593.

Die Kirche ist eine:

Gemeinschaft von Menschen, die durch das Bekenntnis desselben Glaubens und derselben Sakramente versammelt sind unter der Leitung der rechtmäßigen Hirten und vor allem des einzigen Stellvertreters Christi, des Papstes.

Weiterentwicklung:

Zur Kirche gehört, wer die Taufe empfangen hat („*vinculum liturgicum*“), das rechte Bekenntnis abgelegt hat („*vinculum symbolicum*“) und unter der Leitung des Papstes steht („*vinculum hierarchicum*“).

3.2.1.2 2. Die Enzyklika „Mystici corporis Christi“ (Pius XII. 1943)

Zu den Gliedern der Kirche sind aber in Wirklichkeit nur jene zu zählen, die das Bad der Wiedergeburt empfangen haben und den wahren Glauben bekennen und sich nicht selbst beklagenswerterweise vom Gefüge des Leibes gelöst haben oder wegen schwerster Vergehen von der rechtmäßigen Autorität abgetrennt wurden. (DS 3802)

3.2.1.3 3. Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft

Durch die Taufe wird der Mensch Person in der Kirche Christi mit allen Rechten und Pflichten der Christen, wenn nicht, was die Rechte betrifft, eine Sperre entgegensteht, die das Band der kirchlichen Gemeinschaft behindert, oder eine von der Kirche verhängte Strafe (can. 87 CIC/1917).

3.2.1.4 4. Verhältnis des kanonistischen zum apologetischen Kirchengliedschaftsbegriff

Karl Rahner: kanonistischer Gliedschaftsbegriff verwechselt Rechtspersönlichkeit und Gliedschaft in der Kirche.

Dagegen Klaus Mörnsdorf: Kern jeder Mitgliedschaft, auch der Kirchengliedschaft, sind die Rechte und Pflichten. Can. 87 CIC/1917 verwendet den Begriff der Rechtspersönlichkeit, weil das gesamte Verfassungsrecht des CIC/1917 von einer personalistischen Sicht geprägt ist.

Gemeinsamkeit (bei beiden):

- Identität von katholischer Kirche und Kirche Christi;

Aber: Apologetischer Kirchengliedschaftsbegriff:

- Nur die katholische Kirche ist Kirche; alle anderen christlichen Konfessionen sind nicht Kirche (exklusiver Kirchenbegriff).

Kanonistischer Kirchengliedschaftsbegriff:

- Jeder Getaufte ist ein Katholik (extensiver Kirchenbegriff).

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

3.2.2 § 15 Die konziliare Lehre von der Kirchengliedschaft

3.2.2.1 1. Einheit und Verschiedenheit der Christen

Zu dieser katholischen Einheit des Gottesvolkes, die den allumfassenden Frieden bezeichnet und fördert, sind alle Menschen berufen. Auf verschiedene Weise gehören ihr zu oder sind ihr zugeordnet die katholischen Gläubigen, die anderen an Christus Glaubenden und schließlich alle Menschen überhaupt, die durch die Gnade Gottes zum Heile berufen sind (LG 13, 4).

Zum neuen Gottesvolk werden alle Menschen gerufen. Darum muß dieses Volk eines und ein einziges bleiben und sich über die ganze Welt und durch alle Zeiten hin ausbreiten. (LG 13, 1)

3.2.2.2 2. Katholische Christen

Jene werden der Gemeinschaft der Kirche voll eingegliedert, die, im Besitze des Geistes Christi, ihre ganze Ordnung und alle in ihr eingerichteten Heilmittel annehmen und in ihrem sichtbaren Verband mit Christus, der sie durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind, und dies durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung und Gemeinschaft (LG 14, 2).

Vier Erfordernisse für die Kirchengliedschaft:

1. der Besitz des Geistes Christi,
2. Annahme der ganzen kirchlichen Ordnung,
3. Annahme aller kirchlichen Heilmittel (*Sakramente, Glaubensbekenntnis*),
4. sichtbare Verbindung mit Christus durch von Papst und Bischöfen geleitete Kirche.

3.2.2.3 3. Der Besitz des Geistes Christi

Unterschiedliche Positionen von systematischen Theologen und Kanonisten:

Aloys Grillmeier:	Besitz des Geistes Christi = erstes Element der Kirchengliedschaft
Winfried Aymans / Georg Gänswein:	Vermengung der verfassungsrechtlichen Frage der Kirchengliedschaft und der heilsgeschichtlichen Frage
Hubert Müller:	Stehen im Geist Christi wird sichtbar in der Berechtigung zum Eucharistieempfang
Eugenio Corecco / Libero Gerosa:	rechtliche Bedeutung von Schuld und Sünde in der Kirche

3.2.2.4 4. Nichtkatholische Christen

Diese Kirche in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht (*subsistit*) in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Das schließt nicht aus, daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen (LG 8, 2).

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

3.2.3 §16 Kirchengliedschaft nach dem CIC/1983

3.2.3.1 1. Kirchengliedschaft und Personsein in der Kirche

Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Strafe entgegensteht (c. 96 CIC).

Jeder Getaufte gehört zur Kirche Jesu Christi. Auf der Ebene der tätigen Kirchengliedschaft muß differenziert werden. Die Pflicht und Rechte der Christen bestehen in einem unterschiedlichen Umfang; Maß hierfür ist die „communio“, in welcher der betreffende Christ zur katholischen Kirche steht.

*Person: natürliche bzw. juristische
In der Kirche heißt es aber: nicht der „Mensch“, sondern der „Getaufte“*

*Christen: christiani alle getauften Christen
Christi fidelis katholischer (Christ)Gläubiger*

Kirche Christi → jeder Getaufte

Taufe: es werden alle nach kirchlicher Tradition erfolgte anerkannt, auch nicht katholische

*Strafen: - verhängte = Gerichtsurteil mit Spruch
- von selbst eingetretene Sanktion = muss förmlich erklärt werden (zB bei Häresie), → erklärte Tatstrafe*

3.2.3.2 2. Zugehörigkeit und Berufung zur katholischen Kirche

Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volke Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind; sie sind gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat (c. 204 § 1 CIC).

Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche in dieser Welt stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung (c. 205).

3.2.3.3 3. Differenzierungen unter den Gläubigen

§ 1. Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche unter den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden; die übrigen dagegen heißen auch Laien.

§ 2. In diesen beiden Gruppen gibt es Gläubige, die sich durch das von der Kirche anerkannte und geordnete Bekenntnis zu den evangelischen Räten durch Gelübde oder andere heilige Bindungen, je in ihrer besonderen Weise, Gott weihen und der Heilssendung der Kirche dienen; auch wenn deren Stand nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche gehört, ist er dennoch für ihr Leben und ihre Heiligkeit bedeutsam. (c. 207)

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

	Kleriker	Laien
Weltchristen	Weltkleriker	Weltlaien
Rätechristen	z. B. Ordenskleriker	z. B. Ordenslaien

a) Unterscheidung verfassungsrechtlicher Natur (c. 207 § 1)

Stand des Laien = Grundstand des Gläubigen.

Der Begriff des Laien ist durch ein positives und ein negatives Begriffselement umschrieben: Laie ist der Gläubige (positives Element), der nicht Kleriker ist (negatives Element). „Laie“ = Hilfsbegriff.

Die Spendung des Weihesakramentes an bestimmte Gläubige geschieht ausschließlich zum Dienst an der Kirche und bringt eine besondere Gliedschaftsstellung der Kleriker mit sich.

b) Unterscheidung vereinigungsrechtlicher Art (c. 207 § 2)

Die Gestaltung des Lebens nach den „evangelischen Räten“ der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams wird rechtlich greifbar diese Lebensform im sog. „Rätestand“;

- gemeinschaftlich: „Institute des geweihten Lebens“, teilweise auch in „Gesellschaften des apostolischen Lebens“,
- individuell: Anachoreten- und Eremitentum.

Unterscheidungen wie oben It Lumen gentium – CIC - CCEO

Differenzierungen unter den Gläubigen **Lumen gentium**

31. Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihstandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heißt die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.

Den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen. Die Glieder des geweihten Standes können zwar bisweilen mit weltlichen Dingen zu tun haben, sogar in Ausübung eines weltlichen Berufes. Aufgrund ihrer besonderen Erwählung aber sind sie vor allem und von Berufs wegen dem heiligen Dienstant zugeordnet; und die Ordensleute geben durch ihren Stand ein deutliches und hervorragendes Zeugnis dafür, daß die Welt nicht ohne den Geist der Seligpreisungen verwandelt und Gott dargebracht werden kann. Sache der Laien ist es, kraft der ihnen eigenen Berufung in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen. Sie leben in der Welt, das heißt in all den einzelnen irdischen Aufgaben und Werken und den normalen Verhältnissen des Familien- und Gesellschaftlebens, aus denen ihre Existenz gleichsam zusammengewoben ist. Dort sind sie von Gott gerufen, ihre eigentümliche Aufgabe, vom Geist des Evangeliums geleitet, auszuüben und so wie ein Sauerteig zur Heiligung der Welt gewissermaßen von innen her beizutragen und vor allem durch das Zeugnis ihres Lebens, im Glanz von Glaube, Hoffnung und Liebe Christus den anderen kund zu machen. Ihre Aufgabe ist es also in besonderer Weise, alle zeitlichen Dinge, mit denen sie eng verbunden sind, so zu durchleuchten und zu ordnen, daß sie immer Christus

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

entsprechend geschehen und sich entwickeln und zum Lob des Schöpfers und Erlösers gereichen.

→ *Laien* - *Kleriker* - *Ordensleute*

Laien: *jeder Getaufte*

Kleriker: *setzt Weihe voraus*

Diakone (geweiht, aber nicht zum Priestertum sondern zu Dienen), Priester, Bischöfe (früher auch niedere Weihe - mit Tonsur -)

Ordensleute - *kanonische Lebensverbände*

- Säkularinstitute (zB Opus Dei): Mitglieder leben in der Welt, haben aber eine besondere Bindung

c. 207 CIC

Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche unter den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden, die übrigen dagegen heißen auch Laien.

In diesen beiden Gruppen gibt es Gläubige, die sich durch das von der Kirche anerkannte und geordnete Bekenntnis zu den evangelischen Räten durch Gelübde oder andere heilige Bindungen, je in ihrer besonderen Weise, Gott weihen und der Heilssendung der Kirche dienen; auch wenn deren Stand nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche gehört, ist er dennoch für ihr Leben und ihre Heiligkeit bedeutsam.

c. 588 CIC

§ 1. Der Stand des geweihten Lebens ist seiner Natur nach weder klerikal noch laikal.

→ *geweihter Stand = Religiosenstand*

c. 399 CCEO

Unter der Bezeichnung Laien werden in diesem Codex die Christgläubigen verstanden, denen der Weltcharakter in besonderer Weise eigen ist und die, indem sie in der Welt leben, an der Sendung der Kirche teilhaben und weder dem Weihestand angehören noch in den Religiosenstand aufgenommen sind.

→ *Laien* - *Kleriker* - *Religiosenstand (= Ordensleute)*

3.3 III. Kapitel: Strukturen in der Kirche

3.3.1 § 17. Gliederungsprinzipien der Kirche

→ Territorialitäts- und Personalprinzip

3.3.1.1 1. Allgemeines

Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden → Personalprinzip

Kirche als Eucharistiegemeinschaft → Ortsgebundenheit, Territorialitätsprinzip

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

3.3.1.2 2. Gesamtkirche und „Kirchen eigenen Rechts“

a) Gesamtkirche

Weltweite Sendung der katholischen Kirche.

Gesamtkirche ist gegliedert in „Kirchen eigenen Rechts“:

Lateinische Kirche (= katholische Westkirche) und verschiedene (katholische) orientalische Kirchen.

b) Kirchen eigenen Rechts

Verschiedenartige Kirchen eigenen Rechts:

- Patriarchalkirchen (und großerbischöfliche Kirchen), als solche auch die Lateinische Kirche,
- Metropolitankirchen eigenen Rechts,
- sonstige Kirchen eigenen Rechts.

3.3.1.3 3. Gliedgemeinschaften der Kirchen eigenen Rechts

a) Teilkirchenverbände

Plenarverband (Ebene der Bischofskonferenz),
ggf. Regionalverband,
Metropolitanverband.

b) Die Teilkirche und ihre Gliederung in Pfarreien

Teilkirche

Vorrang des personalen Elements bei der Definition;

Teilkirche in der Regel territorial umschrieben, möglich sind auch personal umschriebene Teilkirchen (v. a. Militärordinariat).

Pfarrei

In der Regel territorial umschrieben Untergliederung der Teilkirche.

3.3.1.4 4. Gemeinsame Elemente auf allen Ebenen der kirchlichen Verfassung

1. Volk Gottes (bzw. ein Teil des Volkes Gottes),
2. zugehöriges Grundamt,
3. ein oder mehrere Hilfsämter,
4. Beratungsgremien.

4 IV. TEIL: GRUNDVOLLZÜGE DER KIRCHE

Bitte selbst erarbeiten mit Hilfe des CIC, dieses Arbeitsblatts und des Studienbuchs von Peter Krämer: Kirchenrecht I, Stuttgart – Berlin – Köln 1992, S. 69–87.

4.1.1 § 18. Die Sakramente der Initiation

4.1.1.1 1. Begriffsbestimmung

Reihenfolge der Schritte zur Initiation:

Erwachsene:	<i>katechumenale Initiation</i>		<i>sakramentale Initiation</i>		<i>katechumenale Initiation</i>
	Vorkatechumenat – Katechumenat		Taufe – Firmung – Eucharistie		Neophytenkatechese
Kinder:	<i>sakramentale Initiation</i>	<i>katechumenale Initiation</i>	<i>sakramentale Initiation</i>	<i>katechumenale Initiation</i>	<i>sakramentale Initiation</i>
	Taufe	Erstkommunion-vorbereitung	Eucharistie	Firmunterricht	Firmung

Can. 840 — Die Sakramente des Neuen Bundes sind von Christus dem Herrn eingesetzt und der Kirche anvertraut; als Handlungen Christi und der Kirche sind sie Zeichen und Mittel, durch die der Glaube ausgedrückt und bestärkt, Gott Verehrung erwiesen und die Heiligung der Menschen bewirkt wird; so tragen sie in sehr hohem Maße dazu bei, daß die kirchliche Gemeinschaft herbeigeführt, gestärkt und dargestellt wird; deshalb haben sowohl die geistlichen Amtsträger als auch die übrigen Gläubigen bei ihrer Feier mit höchster Ehrfurcht und der gebotenen Sorgfalt vorzugehen.

4.1.1.2 2. Eucharistie

Can. 897 — Das erhabenste Sakrament ist die heiligste Eucharistie, in der Christus der Herr selber enthalten ist, als Opfer dargebracht und genossen wird; durch sie lebt und wächst die Kirche beständig. Das eucharistische Opfer, die Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn, in dem das Kreuzesopfer immerdar fortdauert, ist für den gesamten Gottesdienst und das gesamte christliche Leben Gipfelpunkt und Quelle; durch dieses Opfer wird die Einheit des Volkes Gottes bezeichnet und bewirkt sowie der Aufbau des Leibes Christi vollendet. Die übrigen Sakramente und alle kirchlichen Werke des Apostolats hängen nämlich mit der heiligsten Eucharistie zusammen und sind auf sie hingeordnet.

Can. 899 — § 1. Die Feier der Eucharistie ist eine Handlung Christi selbst und der Kirche; in ihr bringt Christus der Herr durch den Dienst des Priesters sich selbst, unter den Gestalten von Brot und Wein wesenhaft gegenwärtig, Gott dem Vater dar und gibt sich den Gläubigen, die in seinem Opfer vereint sind, als geistliche Speise.

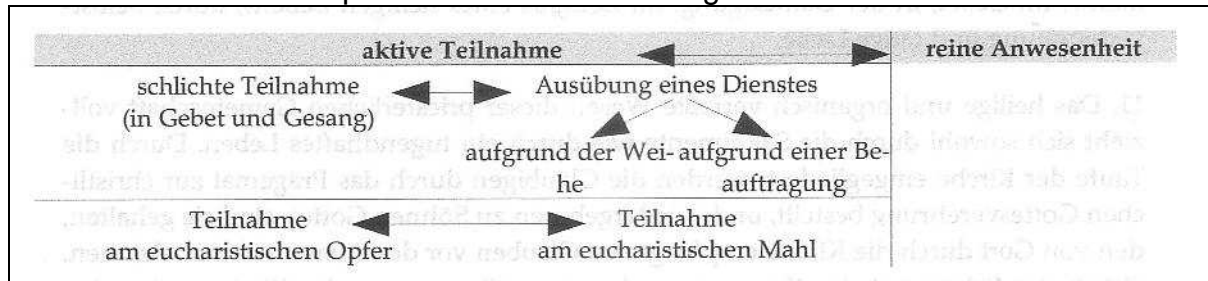
§ 2. In der eucharistischen Versammlung wird das Volk Gottes unter der Leitung des Bischofs oder des unter seiner Autorität stehenden Priesters, die in der Person Christi handeln, zur Einheit zusammengerufen; alle anwesenden Gläubigen, seien es Kleriker oder Laien, wirken zusammen, indem jeder auf

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

seine Weise gemäß der Verschiedenheit der Weihen und der liturgischen Dienste teilnimmt.

a) Recht auf Eucharistie

Unterschiedliche Partizipationsweisen der Gläubigen:



b) Recht auf den Empfang der Eucharistie (vgl. cc. 912; 843 § 1; 916; 915; 913 § 2 CIC/1983)

Zulassung von Kindern zur Eucharistie	
in Todesgefahr (c. 913 § 2)	außerhalb von Todesgefahr (c. 913 § 1)
Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen dem Leib des Herrn und normaler Speise	Begreifen des Geheimnisses Christi gemäß ihrer Fassungskraft (hinreichende Kenntnis, sorgfältige Vorbereitung)
Fähigkeit zum ehrfürchtigen Empfang der Kommunion	Fähigkeit zum gläubigen und andächtigen Empfang der Kommunion

Can. 912 — Jeder Getaufte, der rechtlich nicht daran gehindert ist, kann und muß zur heiligen Kommunion zugelassen werden.

Can. 913 — § 1. Damit die heiligste Eucharistie Kindern gespendet werden darf, ist erforderlich, daß sie eine hinreichende Kenntnis und eine sorgfältige Vorbereitung erhalten haben, so daß sie das Geheimnis Christi gemäß ihrer Fassungskraft begreifen und den Leib des Herrn gläubig und andächtig zu empfangen in der Lage sind.

Can. 915 — Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren,

Can. 916 — Wer sich einer schweren Sünde bewußt ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht feiern und nicht den Leib des Herrn empfangen, außer es liegt ein schwerwiegender Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte; in diesem Fall muß er sich der Verpflichtung bewußt sein, einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, der den Vorsatz miteinschließt, sobald wie möglich zu beichten.

4.1.1.3 3. Taufe

a) Theologisch-rechtliche Grundlagen (c. 849)

Can. 849 — Die Taufe ist die Eingangspforte zu den Sakramenten; ihr tatsächlicher Empfang oder wenigstens das Verlangen danach ist zum Heil notwendig; durch sie werden die Menschen von den Sünden befreit, zu Kindern Gottes neu geschaffen und, durch ein untilgbares Prägema! Christus gleichgestaltet, der Kirche eingegliedert; sie

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

wird nur durch Waschung mit wirklichem Wasser in Verbindung mit der gebotenen Form der Taufworte gültig gespendet.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“:

10. Christus der Herr, als Hoherpriester aus den Menschen genommen (vgl. Hebr 5, 1–5), hat das neue Volk „zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht“ (vgl. Offb 1,6; 5, 9–10). Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat (vgl. 1 Petr 2, 4–10). So sollen alle Jünger Christi ausharren im Gebet und gemeinsam Gott loben (vgl. Apg 2, 42–47) und sich als lebendige, heilige, Gott wohlgefällige Opfergabe darbringen (vgl. Röm 12, 1); überall auf Erden sollen sie für Christus Zeugnis geben und allen, die es fordern, Rechenschaft ablegen von der Hoffnung auf das ewige Leben, die in ihnen ist (vgl. 1 Petr 3, 15). Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.

11. Das heilige und organisch verfaßte Wesen dieser priesterlichen Gemeinschaft vollzieht sich sowohl durch die Sakramente wie durch ein tugendhaftes Leben. Durch die Taufe der Kirche eingegliedert, werden die Gläubigen durch das Prägemaal zur christlichen Gottesverehrung bestellt, und, wiedergeboren zu Söhnen Gottes, sind sie gehalten, den von Gott durch die Kirche empfangenen Glauben vor den Menschen zu bekennen. Durch das Sakrament der Firmung werden sie vollkommener der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet. So sind sie in strengerer Weise verpflichtet, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen. In der Teilnahme am eucharistischen Opfer, der Quelle und dem Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens, bringen sie das göttliche Opferlamm Gott dar und sich selbst mit ihm; so übernehmen alle bei der liturgischen Handlung ihren je eigenen Teil, sowohl in der Darbringung wie in der heiligen Kommunion, nicht unterschiedslos, sondern jeder auf seine Art. Durch den Leib Christi in der heiligen Eucharistiefeyer gestärkt, stellen sie sodann die Einheit des Volkes Gottes, die durch dieses hochehrwürdige Sakrament sinnvoll bezeichnet und wunderbar bewirkt wird, auf anschauliche Weise dar. Die aber zum Sakrament der Buße hinzutreten, erhalten für ihre Gott zugefügten Beleidigungen von seiner Barmherzigkeit Verzeihung und werden zugleich mit der Kirche versöhnt, die sie durch die Sünde verwundet haben und die zu ihrer Bekehrung durch Liebe, Beispiel und Gebet mitwirkt. Durch die heilige Krankensalbung und das Gebet der Priester empfiehlt die ganze Kirche die Kranken dem leidenden und verherrlichten Herrn, daß er sie aufrichte und rette (vgl. Jak 5, 14–16), ja sie ermahnt sie, sich bewußt dem Leiden und dem Tode Christi zu vereinigen (vgl. Röm 8, 17; Kol 1, 24; 2 Tim 2, 11–12; 1 Petr 4, 13) und so zum Wohle des Gottesvolkes beizutragen. Wer sodann unter den Gläubigen die heilige Weihe empfängt, wird im Namen Christi dazu bestellt, die Kirche durch das Wort und die Gnade Gottes zu weiden. Die christlichen Gatten endlich bezeichnen das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche und bekommen daran Anteil (vgl. Eph 5, 32). Sie fördern sich kraft des Sakramentes der Ehe gegenseitig zur Heiligung durch das eheliche

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Leben sowie in der Annahme und Erziehung der Kinder und haben so in ihrem Lebensstand und in ihrer Ordnung ihre eigene Gabe im Gottesvolk (vgl. 1 Kor 7, 7). Aus diesem Ehebund nämlich geht die Familie hervor, in der die neuen Bürger der menschlichen Gesellschaft geboren werden, die durch die Gnade des Heiligen Geistes in der Taufe zu Söhnen Gottes gemacht werden, um dem Volke Gottes im Fluß der Zeiten Dauer zu verleihen. In solch einer Art Hauskirche sollen die Eltern durch Wort und Beispiel für ihre Kinder die ersten Glaubensboten sein und die einem jeden eigene Berufung fördern, die geistliche aber mit besonderer Sorgfalt. Mit so reichen Mitteln zum Heile ausgerüstet, sind alle Christgläubigen in allen Verhältnissen und in jedem Stand je auf ihrem Wege vom Herrn berufen zu der Vollkommenheit in Heiligkeit, in der der Vater selbst vollkommen ist.

b) Die Feier der Taufe

Taufmündigkeit:

Bis 7 Jahre:	Kind (c. 852 § 1 i. V. m. c. 97 § 2)
Ab 7 Jahre:	Erwachsener (c. 852 § 1 i. V. m. c. 97 § 2)
(Taufe dem Bischof anzutragen (c. 863)
Ab 14 Jahre: (Recht der freien Rituswahl (lateinische oder orientalische Kirche) (c. 111 § 2)
(Religionsmündig nach weltlichem Recht (§ 5 BG über die religiöse Kindererziehung 1985)

Taufspender (c. 861):

ordentlicher Spender:	Bischof, Priester, Diakon
außerordentlicher Spender:	Katechist, andere beauftragte Person
Notfall:	jeder von der rechten Intention geleitete Mensch

c) Taufpate

Can. 872 — Einem Täufling ist, soweit dies geschehen kann, ein Pate zu geben; dessen Aufgabe ist es, dem erwachsenen Täufling bei der christlichen Initiation, beizustehen bzw. das zu taufende Kind zusammen mit den Eltern zur Taufe zu bringen und auch mitzuhelfen, daß der Getaufte ein der Taufe entsprechendes christliches Leben führt und die damit verbundenen Pflichten getreu erfüllt.

Wegen der engen Gemeinschaft, die zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen des Ostens besteht, ist es erlaubt, aus einem gerechten Grund einen orientalischen Gläubigen als Taufpaten bei der Taufe eines katholischen Kindes oder Erwachsenen zuzulassen, wenn gleichzeitig ein katholischer Taufpate (oder Taufpatin) vorhanden ist.

Voraussetzung ist jedoch, daß man genügend für die katholische Erziehung des Getauften Sorge getragen hat und daß die Eignung des Taufpaten festgestellt wurde.

Pate bei einer Taufe in einer orthodoxen Kirche des Ostens zu sein, ist einem Katholiken nicht untersagt, wenn er zu der Taufe eingeladen wird. In diesem Fall kommt die Verpflichtung, über die christliche Erziehung zu wachen, an erster Stelle dem Paten (oder der Patin) zu, der (bzw. die) Mitglied der Kirche ist, in der der Täufling getauft wird. (Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 98b)

d) Taufempfänger (cc. 864 - 871 CIC/1983)

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

- Can. 864 — Fähig zum Empfang der Taufe ist jeder und nur der Mensch, der noch nicht getauft ist.
- Can. 865 — § 1. Damit ein Erwachsener getauft werden kann, muß er den Willen zum Empfang der Taufe bekundet haben; er muß über die Glaubenswahrheiten und über die christlichen Pflichten hinreichend unterrichtet und durch den Katechumenat in der christlichen Lebensführung erprobt sein; er ist auch aufzufordern, seine Sünden zu bereuen.
§ 2. Ein Erwachsener, der sich in Todesgefahr befindet, kann getauft werden, wenn
- Can. 867 — § 1. Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder innerhalb der ersten Wochen getauft werden; möglichst bald nach der Geburt, ..
- Can. 871 — Bei vorzeitiger Geburt ist das Kind, wenn es lebt, zu taufen, soweit dies möglich ist. ...
- Can. 877 — § 1. Der Pfarrer des Ortes, an dem die Taufe gefeiert wird, muß die Namen der Getauften unter Angabe des Sponsors, der Eltern, der Paten und, soweit vorhanden, der Zeugen sowie des Ortes und des Tages der Taufspendung gewissenhaft und unverzüglich in das Taufbuch eintragen; dabei sind zugleich auch Tag und Ort der Geburt zu vermerken.

4.1.1.4 4. Firmung

a) Wirkungen (vgl. c. 879 CIC/1983)

- Geschenk der Gabe des Heiligen Geistes,
- vollkommener Verbindung mit der Kirche,
- Stärkung,
- größere Verpflichtung zur Zeugenschaft für Christus und zur Ausbreitung und Verteidigung des Glaubens (vgl. auch cc. 225 § 1; 759).

Can. 879 — Das Sakrament der Firmung, das ein Prägemaal eindrückt, beschenkt die Getauften, die auf dem Weg der christlichen Initiation voranschreiten, mit der Gabe des Heiligen Geistes und verbindet sie vollkommener mit der Kirche; es stärkt sie und verpflichtet sie noch mehr dazu, sich in Wort und Tat als Zeugen Christi zu erweisen sowie den Glauben auszubreiten und zu verteidigen

Die Firmung ist Erlaubtheitsvoraussetzung (niemals Gültigkeitsvoraussetzung) für

- Aufnahme ins Priesterseminar (c. 241 § 2),
- Aufnahme ins Noviziat (c. 645 § 1),
- Übernahme des Patenamts (c. 874 § 1 n. 4 bzw. c. 893),
- Empfang der Weihe (cc. 1033 und 1050 n. 3),
- Zulassung zur Eheschließung (c. 1065 § 1).

b) Die Feier der Firmung

Can. 880 — § 1. Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die mit Chrisam auf der Stirn erfolgende Salbung, die unter Auflegung der Hand vollzogen wird, und durch die in den gebilligten liturgischen Büchern vorgeschriebenen Worte.

§ 2. Das Chrisam, das beim Sakrament der Firmung zu verwenden ist, muß vom Bischof geweiht sein, auch wenn das Sakrament von einem Priester gespendet wird.

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Can. 881 — Es empfiehlt sich, daß das Sakrament der Firmung in der Kirche, und zwar während der Messe gefeiert wird; aus gerechtem und vernünftigen Grund darf es jedoch außerhalb der Messe und an jedem würdigen Ort gefeiert werden.

c) Firmspender

Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen hatten, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben. (Firmritus, Praenotanda Nr. 17)

Berechtigung und Zuständigkeit (cc. 886, 887 CIC/1983)

	<u>ordentlicher Firmspender</u>	<u>außerordentlicher Firmspender</u>
<i>Gültig</i>	– Überall	– In dem ihm zugewiesenen Gebiet
<i>Erlaubt</i>	– In der eigenen Diözese alle Gläubigen, fremde Diözesanen aber nur, wenn kein Verbot ihres eigenen Ordinarius besteht – eigene Diözesanen überall – in einer fremden Diözese nicht untergeordnete Gläubige nur mit wenigstens vermuteter Zustimmung des Diözesanbischofs	– Nur in dem ihm zugewiesenen Gebiet, – Auswärtigen nur, wenn kein Verbot ihres eigenen Ordinarius besteht

d) Empfänger der Firmung

Can. 889 — § 1. Fähig zum Empfang der Firmung ist jeder Getaufte, der noch nicht gefirmt ist, und allein dieser.

§ 2. Außerhalb von Todesgefahr ist zum erlaubten Empfang der Firmung erforderlich, daß jemand, falls er über den Vernunftgebrauch verfügt, gehörig unterrichtet und recht disponiert ist und die Taufversprechen zu erneuern vermag.

Can. 890 — Die Gläubigen sind verpflichtet, dieses Sakrament rechtzeitig zu empfangen; die Eltern und die Seelsorger, vor allem die Pfarrer, haben dafür zu sorgen, daß die Gläubigen für seinen Empfang gebührend unterrichtet werden und zur rechten Zeit darauf zugehen.

Can. 891 — Das Sakrament der Firmung ist den Gläubigen um das Unterscheidungsalter zu spenden, wenn nicht die Bischofskonferenz ein anderes Alter festgesetzt hat oder Todesgefahr besteht oder nach dem Urteil des Spenders ein schwerwiegender Grund etwas anderes anräth.

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

4.1.2 Gemeinsame Elemente auf allen Ebenen der kirchlichen Verfassung

Aufgabe Dezember 2010

Als gemeinsame Elemente auf allen Ebenen der kirchlichen Verfassung sind zu benennen:

1. das Volk Gottes (bzw. ein Teil des Volkes Gottes),
2. das zugehörige Grundamt,
3. ein oder mehrere Hilfsämter,
4. Beratungsgremien.
 - Gehen Sie das Gesetzbuch der Lateinischen Kirche, den Codex Iuris Canonici von 1983 durch und ermitteln Sie diese Elemente auf der Ebene der Pfarrei, der Diözese und der Gesamtkirche.
 - CIC im Internet unter der Adresse: <http://www.codex-iuris-canonici.de/>

10.1.2011

		Grundamt	Hilfsamt	Beratungsgremium
Volk Gottes	Gesamte kath. Kirche ²⁾	Papst + Bischofskollegium	Kurie Apostol. Signatur (Juridik, Verwaltungsorgan u Gerichtshof) Kongregationen Staatssekretariat (inkl Diplomatie) Rat f Gesetzestexte (Gesetzgebung)	Kardinalskollegium Bischofssynode
	Mehrere Teilkirchen	Metropolit (de facto über der Diözese)		
Diözese	Diözese als Teilkirche ²⁾	Diözesanbischof (Gesetzgebung nur durch Bischof)	Diözesankurie Vikare (Generalv., Bischöfsv., Gerichtsv.) (handeln im Namen des Bischofs)	Diözesansynode Vermögensrat Pastoralrat Priesterrat Konsultatorenkoll. (in Ö,D: Domkapitel)
Pfarre	Pfarrei (Gemeinschaft der Gläubigen)	Pfarrer	Pfarrvikar (vulgo Kaplan) ¹⁾ (Diakon) im Auftrag des Bischofs	Pfarrgemeinderat

- 1) Kaplan lt CIC: Seelsorger einer Gemeinschaft
- 2) sind göttliches Recht

Gesamtkirche

Amt (Amtsträger)	Can.	Aufgaben, Texte
Papst	331 333 1273	Petrusamt, Primatsanspruch „Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern besitzt auch über alle Teilkirchen und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Gewalt, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen innehaben.“ „Kraft des Leitungsprimats hat der Papst die oberste Verwaltung und Verfügung über alle Kirchengüter“
Bischofskollegium		Rechtssubjekt, Träger der Leitungsgewalt mit dem Papst als

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

	336	Oberhaupt „In dem Bischofskollegium, dessen Haupt der Papst ist und dessen Glieder kraft der sakramentalen Weihe und der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums die Bischöfe sind, dauert die apostolische Körperschaft immerzu fort; es ist zusammen mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt ebenfalls Träger höchster und voller Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche.“
Bischofssynode	342	„Die Bischofssynode ist eine Versammlung von Bischöfen, die, aus den verschiedenen Gegenden der Erde ausgewählt, zu bestimmten Zeiten zusammenkommen, um die enge Verbundenheit zwischen Papst und Bischöfen zu fördern und um dem Papst bei Bewahrung und Wachstum von Glaube und Sitte, bei Wahrung und Festigung der kirchlichen Disziplin mit ihrem Rat hilfreich beizustehen und um Fragen bezüglich des Wirkens der Kirche in der Welt zu beraten.“
Kardinalskollegium	350	„Die Kardinäle der heiligen römischen Kirche bilden ein besonderes Kollegium mit der Zuständigkeit, nach Maßgabe von besonderem Recht für die Papstwahl zu sorgen, ferner stehen die Kardinäle dem Papst zur Seite, und zwar entweder durch kollegiales Handeln, wenn sie zur Behandlung wichtigerer Fragen zusammengerufen werden, oder als einzelne in Ausübung verschiedener Ämter, womit sie dem Papst vornehmlich in der täglichen Sorge für die Gesamtkirche Hilfe leisten.“
Römische Kurie	360	„Die Römische Kurie, durch die der Papst die Geschäfte der Gesamtkirche zu besorgen pflegt und die ihre Aufgabe in seinem Namen und seiner Autorität zum Wohl und zum Dienst an den Teilkirchen ausübt, besteht aus dem Staatssekretariat oder Päpstlichen Sekretariat, dem Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, den Kongregationen, den Gerichtshöfen und anderen Einrichtungen, deren Ordnung und Zuständigkeit durch besonderes Gesetz festgelegt sind.“
Kardinaldekan	350 §4	Zusätzlich zu seiner Diözese die Diözese Ostia; ranghöchster Kardinal ohne Leitungsfunktion den anderen Kardinälen gegenüber, ruft zur Papstwahl
Ökumenisches Konzil	337, 338	Vom Papst einberufen, Präsidialrecht, Papst muss Beschlüssen zustimmen
Päpstliche Gesandte	362	„Den Gesandten des Papstes wird das Amt übertragen, den Papst selbst bei den Teilkirchen oder auch bei den Staaten und öffentlichen Autoritäten, zu denen sie entsandt sind, auf Dauer zu Vertreten.“
Volk Gottes	899 § 2	Durch die Taufe; „In der eucharistischen Versammlung wird das Volk Gottes unter der Leitung des Bischofs oder des unter seiner Autorität stehenden Priesters, die in der Person Christi handeln, zur Einheit zusammengerufen; alle anwesenden Gläubigen, seien es Kleriker oder Laien, wirken zusammen, indem jeder auf seine Weise gemäß der Verschiedenheit der Weihen und der liturgischen Dienste teilnimmt.“

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Diözesen, Teilkirchen

Amt (Amtsträger)	Can.	Aufgaben, Texte
Diözese	369	Teilkirchen, aber auch Gebiets- u Personalprälaten (zB Opus De) Abtei, Apostolische Präfektur u Vikariat, Militärdiözese Lt can. 374 § 1 in Pfarreien aufzugliedern „Eine Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird, indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt.“
Apostolisches Vikariat / Präfektur	371 §1	„Ein Apostolisches Vikariat bzw. eine Apostolische Präfektur ist ein bestimmter Teil des Gottesvolkes, der wegen besonderer Umstände noch nicht als Diözese errichtet worden ist ...“
Metropolit	435	Leiter von mehreren zusammengeschlossenen Teilkirchen (Diözesen) „Der Kirchenprovinz steht der Metropolit vor, der Erzbischof der Diözese ist, die ihm anvertraut worden ist; dieses Amt ist mit einem vom Papst bestimmten oder anerkannten Bischofsstuhl verbunden.“
Diözesanbischof	381 §1	Communio ecclesiarum: Gesamt- u Teilkirche; Leiter der Kirchenprovinz, vertritt die Diözese in allen Rechtsgeschäften (can. 393); visitiert alle 5 Jahre die Diözese Ist der ausschließliche Gesetzgeber „Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ...“
Titularbischof		Leitet keine Diözese
Auxiliarbischof	403 §1 405 §2	Zur Unterstützung des Diözesanbischofs; kein Nachfolgerecht „Der Bischofskoadjutor und der ... Auxiliarbischof helfen dem Diözesanbischof bei der gesamten Leitung der Diözese und vertreten ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung.“
Diözesankurie	469	„Die Diözesankurie besteht aus jenen Einrichtungen und Personen, die dem Bischof bei der Leitung der ganzen Diözese helfen, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit, bei der Besorgung der Verwaltung der Diözese sowie bei der Ausübung der richterlichen Gewalt.“
Diözesansynode	460	„Die Diözesansynode ist eine Versammlung von ausgewählten Priestern und anderen Gläubigen der Teilkirche, die zum Wohl der ganzen Diözesangemeinschaft dem Diözesanbischof nach Maßgabe der folgenden Canones hilfreiche Unterstützung gewähren.“
Bischofskoadjutor	409 §1	„Bei Vakanz des bischöflichen Stuhls wird der Bischofskoadjutor sofort Bischof der Diözese , für die er bestellt worden war, ...“
Generalvikar	475 §1	In jeder Diözese ist vom Diözesanbischof ein Generalvikar zu ernennen, der, ... mit ordentlicher Gewalt

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

		ausgestattet, ihm bei der Leitung der ganzen Diözese zur Seite steht.
Bischofsvikar	476	„Wann immer die rechte Leitung der Diözese es erfordert, kann der Diözesanbischof auch einen oder mehrere Bischofsvikare einsetzen, die in einem genau festgelegten Gebietsteil der Diözese , in einem näher umschriebenen Geschäftsbereich oder ... dieselbe ordentliche Gewalt haben,“ wie ein Generalvikar Können Bischöfe oder Priester sein
Gerichtsvikar (in Ö: <i>Offizial</i> , Gerichtspräsident)	1420	„... d. h. einen <i>Offizial</i> mit ordentlicher richterlicher Gewalt zu bestellen, der vom Generalvikar verschieden ist, ...“
Bischofskonferenz	450	Keine Rechtspersönlichkeit „Zur Bischofskonferenz gehören von Rechts wegen im Konferenzgebiet alle Diözesanbischöfe sowie die ihnen rechtlich Gleichgestellten, ebenso alle Bischofskoadjutoren, Auxiliarbischöfe und die übrigen Titularbischöfe, ...“
Priesterrat	495	„In jeder Diözese ist ein Priesterrat einzurichten, das ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist; seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung ... zu unterstützen, um das pastorale Wohl ... zu fördern
Presbyterium	495 § 1	Das Priesterkollegium einer Diözese „In jeder Diözese ist ein Priesterrat einzurichten, das ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist“
Vermögens- verwaltungsrat	492 §1 493	Bischof u 3 wirtschaftlich erfahrene Gläubige „Außer den Aufgaben, die ihm in Buch V Kirchenvermögen übertragen sind, hat der Vermögensverwaltungsrat jährlich nach den Weisungen des Diözesanbischofs einen Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, ... nach Jahresablauf hat er die Haushaltsrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu billigen.“
Ökonom	494	Für die Verwaltung lt Haushaltsplan
Konsultorenkollegium	502	„Aus den Mitgliedern des Priesterrates werden vom Diözesanbischof einige Priester frei ernannt, ...und zwar nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf, die für fünf Jahre das Konsultorenkollegium bilden, dem die im Recht festgelegten Aufgaben zukommen; ...
Bußkanoniker	508	„Der Bußkanoniker ... hat kraft seines Amtes die ordentliche Befugnis, die er aber anderen nicht delegieren kann, im sakramentalen Bereich von Beugestrafen loszusprechen, ...“
Pastoralrat	511	„In jeder Diözese ist, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen.“

Pfarreien

Amt (Amtsträger)	Can.	Aufgaben, Texte
Pfarrei	374 515 §1	„Jede Diözese oder andere Teilkirche ist in verschiedene Teile, d. h. Pfarreien , aufzugliedern.“ „Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

		Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird."
Pfarrer	374 1009 §3 519 535	Territoriale oder tw. personelle Zuordnung; er vertritt die Pfarrei in allen Rechtsgeschäften Muss aber Beschlüsse des Pfarrgemeinderates haben „Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln;“ „Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei ; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen.“ „In jeder Pfarrei müssen die pfarrlichen Bücher vorhanden sein, nämlich Taufbuch, Ehebuch, Totenbuch und andere Bücher gemäß den Vorschriften der Bischofskonferenz oder des Diözesanbischofs; der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß diese Bücher ordentlich geführt und sorgfältig aufbewahrt werden. Jede Pfarrei muß ein eigenes Siegel haben; die Urkunden, die über den kanonischen Personenstand der Gläubigen ausgestellt werden, sowie alle Akten, die rechtliche Bedeutung haben können, sind vom Pfarrer selbst oder von seinem Beauftragten zu unterschreiben und mit dem pfarrlichen Siegel zu bekräftigen.
Dekanat (Dechant)	374	Verband von benachbarten Pfarreien; ein Pfarrer vom Ortsbischof auf Zeit ernannt
Pfarrvikar	545	Wann immer es für die gebührende Wahrnehmung der Seelsorge in der Pfarrei notwendig oder angebracht ist, können dem Pfarrer ein oder mehrere Pfarrvikare beigegeben werden, die als Mitarbeiter des Pfarrers und Teilhaber seiner Sorge in gemeinsamem Überlegen und Bestreben mit dem Pfarrer und unter seiner Autorität im pastoralen Dienst helfen.
Diakon	1009 §3	Ständiges Diakonat: „die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.“
(Kaplan)	564	Kaplan ist ein Priester, dem auf Dauer die Seelsorge für ... für einen besonderen Kreis von Gläubigen wenigstens zum Teil anvertraut wird, ...
Pastoralrat (Pfarrgemeinderat)	536	Zur Förderung der Seelsorgetätigkeit
Vermögensverwaltungsrat	537	Hilfe bei der Verwaltung des Pfarrvermögens

17.1.2011

4.1.3 § 19. Das Sakrament der Ehe

Literatur:

WINFRIED AYMANS — KLAUS MORSDORF, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. III: Verkündigungsdienst und

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

- Heiligungsdienst, Paderborn –München – Wien – Zürich 13.Auflage 2007, 325-534;
WALTER KASPER, Zur Theologie der christlichen Ehe, Mainz 2. Auflage, 1981 (Topos-Taschenbücher 112);
Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl und Heribert Schmitz, Regensburg 2.Auflage, 1999, 884-1012;
PETER KRÄMER, Kirchenrecht I: Wort – Sakrament – Charisma, Stuttgart – Berlin – Köln 1992 (Kohlhammer Studienbücher Theologie 24, 1), 102-143;
LIBERO GEROSA, Das Recht der Kirche, Paderborn 1995 (AMATECA. Lehrbücher zur katholischen Theologie 12), 274-304.

4.1.3.1 Theologische Grundlagen

Ehe – Vertrag, Bund oder Sakrament?

- Die Sakramentalität der Ehe
- Die Wesenseigenschaften der Ehe (can 1055):
 - Einheit und Unauflöslichkeit
 - Besondere Festigkeit aufgrund des Sakraments
- Die Wesensgüter der Ehe (can 1056, 1057):
 - Gattenwohl und Nachkommenschaft

Ein Vertrag hat

- *2 oder mehrere Kontrahenten (contrahere: miteinander einen Vertrag eingehen)*
- *Einen Vertragswillen (zur Einigung)*
- *Einen Vertragsgegenstand*

Bei der Ehe wird im CIC der Vertrag als Bund mit Gott erweitert

- *Lt can 1055 wird der Ehebund (sh auch gentium et spes) durch das JA-Wort (das Handeln der Vertragspartner) geschlossen, dadurch entsteht ein Sakrament*
- *Lt can 1056 wird Unauflöslichkeit und Einheit behandelt*
- *Lt can 1057: Willensakt durch Mann und Frau*

Can 1055

Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben.

Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne daß er zugleich Sakrament ist.

Can 1056

Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit erlangen

Can 1057:

Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen.

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

4.1.3.2 Rechtliche Ausgestaltung

1. Ehefähigkeit

Eheschließungsfreiheit und Ehehindernisse – Ehehindernisse im Einzelnen:

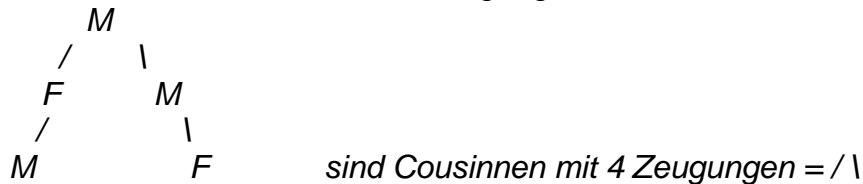
Was ist ein Ehehindernis (Definition !)

Ist ein rechtlicher Umstand, der einer Person unabhängig von ihrem aktuellen Eheschließungswillen anhaftet und einer Eheschließung entgegensteht.

1. In der Natur der Ehe begründete Ehehindernisse

- a) Das bestehende Eheband
- b) Mangel des erforderlichen Alters:
can 1083: Männer 16 / Frauen 14 Jahre
- c) Familiäre Nahverhältnisse (Blutsverwandtschaft – Gesetzliche Verwandtschaft – Schwägerschaft – Öffentliche Ehrbarkeit)
- d) Das geschlechtliche Unvermögen

Blutsverwandtschaft: mehr als 4 Grade = Zeugungen



Gesetzliche Verwandtschaft: Adoption

Geschlechtliches Unvermögen:

GV notwendig, Unfruchtbarkeit (außer verschwiegen) ist „zu wenig“

2. Den spezifisch religiösen Bereich betreffende Ehehindernisse

- a) Die Religionsverschiedenheit
- b) Die Weihe
- c) Das Gelübde

Lt can 1086: ein kath. Getaufter mit einem ungetauften. (Konfessionsverschiedenheit ist unbedeutend)

Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, die andere aber ungetauft ist.

3. Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung erlassene Ehehindernisse

- a) Entführung (c 1089)
- b) Gattenmord

Entführung ist ein Relikt der Rechtsgeschichte, gilt nur für Frauen !

Can. 1089 — Zwischen einem Mann und einer Frau, die im Hinblick auf eine Eheschließung mit ihr entführt oder wenigstens gefangengehalten wird, kann es eine gültige Ehe nicht geben, außer die Frau wählt, nachdem sie von dem Entführer getrennt und an einen sicheren und freien Ort gebracht wurde, von sich aus die Ehe.

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

2. Ehwille (Ehekonsens: can 1095 – 1107)

1. Mängel im Erkennen:
Fehlen des notwendigen Mindestwissens, Irrtum, Arglistige Täuschung
2. Mängel im Wollen:
Der innere Vorbehalt (Totalsimulation — Partialsimulation); Furcht und Zwang; bedingte Eheschließung

Die Konsenshindernisse des c. 1095:

- Mangelnder Vernunftgebrauch;
- Urteilsunvermögen;
- Eheführungsunfähigkeit

Can. 1095 —

Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene:

- 1° die keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben;
- 2° die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind;
- 3° die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind.

Can. 1096 —

§ 1. Damit der Ehekonsens geleistet werden kann, ist erforderlich, daß die Eheschließenden zumindest nicht in Unkenntnis darüber sind, daß die Ehe eine zwischen einem Mann und einer Frau auf Dauer angelegte Gemeinschaft ist, darauf hingeeordnet, durch geschlechtliches Zusammenwirken Nachkommenschaft zu zeugen.

3. Eheschließung (can 1108 – 1133)

1. Die ordentliche Rechtsform der Eheschließung:
Gestalt der ordentlichen Eheschließungsform
Ortspfarrer und 2 Zeugen
Trauungsbefugnis
Formpflicht
2. Besondere Formen der Eheschließung:
Noteheschließung
Geheime Eheschließung

4. Wirkungen der Ehe (can 1134 – 1140)

Can. 1134 —

Aus einer gültigen Ehe entsteht zwischen den Ehegatten ein Band, das seiner Natur nach lebenslang und ausschließlich ist; in einer christlichen Ehe werden zudem die Ehegatten durch ein besonderes Sakrament gestärkt und gleichsam geweiht für die Pflichten und die Würde ihres Standes.

Can. 1135 —

Beide Ehegatten haben gleiche Pflicht und gleiches Recht bezüglich der Gemeinschaft des ehelichen Lebens.

Can. 1136 —

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Die Eltern haben die sehr strenge Pflicht und das erstrangige Recht, nach Kräften sowohl für die leibliche, soziale und kulturelle als auch für die sittliche und religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen.

5. Trennung der Ehegatten (can 1141 – 1155)

Can. 1141 –

Die gültige und vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden.

24.1.2011

4.1.4 § 20. Religionsunterricht

Literatur:

STEPHAN LEIMGRUBER – LUDGER MÜLLER, Religionsunterricht zwischen Norm und Wirklichkeit, Paderborn 2000 (Kirchenrecht im Dialog 2).

4.1.4.1 1. Begriff

Der Religionsunterricht ist die schulische Sonderform der Katechese.

- *Wenig kirchliches Recht für den Religionsunterricht*
- *Religionsunterricht ist vom staatskirchlichen Recht geprägt*

Katechese

- *In der Gemeinde*
- *Verkündigung an bereits Glaubende*
- *In der Schule an spezielle Adressaten = Schüler*

Religionsunterricht nach schulischen Prinzipien:

- *Der Verstand wird angesprochen*
- *Es ist Information des Glaubensinhalts;*
- *Vermittlung des Glaubens-Sachwissens*
- *Anleitung und Einübung des christlichen Lebens*
- *In einer konfessionellen Bindung (dh der Klassenverband wird geteilt)*
- *Aspekte der Ökumene nur nach Vereinbarung und Genehmigung (Schulamt) (= zusammen mit anderen Konfessionen oder Ungetauften)*

4.1.4.2 2. Kodikarische Ordnung

- *Regelung vor allen in den Teilkirchen (Diözesen), da unterschiedliche Rechte in den Ländern der Welt*
- *Religionsunterricht untersteht dem Ortsordinarius (= Papst, Diözesanbischof, Generalvikar, zuständiger Bischofsvikar)*

Normsetzung

- *Durch die Bischofskonferenz für eine einheitliche Rechtsgrundlage (Rahmenordnung), Erlass allgemeiner Normen (Gesetze)*
- *Durch den Diözesanbischof detailliert*

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Aufsicht des Diözesanbischofs

- *Lehrpersonal*
 - *Eignung in persönlicher, pädagogischer, katholischer Hinsicht*
 - *Approbation*
 - *direkte Abberufung nur in konfessionellen Schulen*
- *Lehrmittel*
 - *verwendet werden dürfen nur Bücher und Texte die approbiert (positiv genehmigt) sind (Imprimatur = nur Druckerlaubnis nu wenig)*
- *Durchführung des Religionsunterrichts*

Can 804

- §1 Der kirchlichen Autorität unterstehen der katholische Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung, die in den Schulen jeglicher Art vermittelt oder in den verschiedenen sozialen Kommunikationsmitteln geleistet werden; Aufgabe der Bischofskonferenz ist es, für dieses Tätigkeitsfeld allgemeine Normen zu erlassen, und Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen.
- § 2 Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, daß sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.

Can 805

Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzubrufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.

4.1.4.3 3. Staatskirchenrechtliche Ausgestaltung

a) Rechtsgrundlagen

- o Art. 17, Satz 4–5 StaatsGrundGesetz 1867:
 - Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.
 - Dem Staat steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.
- *Mittels Bundesverfassungsgesetz 1920 (§ 149) beibehalten; 1934 – 1945 aufgehoben ab 1945 via Verfassungsüberleitungsgesetz wieder in Kraft*
- o Vertrag vom 9. Juli 1962 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, Art. I,§1,Abs.1:
 - Die Kirche hat das Recht, den katholischen Schülern an allen öffentlichen und allen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Religionsunterricht zu erteilen.
- o Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den Religionsunterricht in der Schule

b) Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach

Religionsunterrichtsgesetz 1949 (Stand 12.2010) - § 1

(1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

- a) Volks-, Haupt- und Sonderschulen,
- b) Polytechnischen Lehrgängen,
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen,
- d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen),
- e) Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet,
- f) Akademien für Sozialarbeit,
- g) Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten), wobei an den Pädagogischen, Berufspädagogischen und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahren können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand zu führen.

c) Mitwirkung von Staat und Religionsgemeinschaften am Religionsunterricht

Österreichisches Religionsunterrichtsgesetz 1949, § 2

(1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch – soweit § 7 d nicht anderes bestimmt – das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann soweit § 7 d nicht anderes bestimmt – vom zuständigen Bundesminister bekanntgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen.

- *Religionslehrer zumeist von den Religionsgesellschaften angestellt, Besoldung durch Bund*
- *Kosten für den Religionsunterricht trägt der Bund*
- *Rel.unterricht erfolgt durch Kirchen und Religionsgemeinschaften*

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

- *Lehrpläne sind vom Ministerium zu veröffentlichen*

d) Rechte des Schülers

- Abmeldung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch die Eltern, danach durch den Schüler selbst.
- Aber nur am Beginn des Schuljahres, schriftlich

5 GLOSSAR ³

➤ **Nicht aus/in der Vorlesung; soll das Verständnis der Texte erleichtern**

Alumne	Alumnat [das; lateinisch], seit dem 19. Jahrhundert Bezeichnung für die mit Gymnasien verbundenen Schülerheime; ähnlich wie Internat oder Konvikt. Die Schüler heißen Alumnen.
Apologetik	[griechisch], Auseinandersetzung insbesondere des Christentums mit weltanschaulichen Gegnern (1. Brief des Petrus 3,15); Zweig der evangelischen systematischen Theologie bzw. der katholischen Fundamentaltheologie.
Canon	oder Kanon [der; griechisch, „Richtschnur“], seit 314 n. Chr. das Einzelgesetz eines Konzils, im Unterschied zu den päpstlichen <u>Dekretalen</u> . Heute ist Kanon die Bezeichnung für die Einzelbestimmung im Corpus juris canonici, seit dem <u>Trienter Konzil</u> auch für die Konziliare verbindliche Urformulierung.
Codex Iuris Canonici	[lateinisch], Abkürzung CIC, geltendes Gesetzbuch der katholischen Kirche seit 1983. Der neue CIC, der den von 1917 stammenden alten CIC ablöst, berücksichtigt u. a. die Lehren des 2. Vatikanischen Konzils.
Communio sanctorum	[die; lateinisch], im Apostolischen Glaubensbekenntnis Bezeichnung der christlichen Gemeinschaft als Gemeinschaft an den Heiligen Dingen (Wort und Sakrament), also nicht „Gemeinschaft der Heiligen“ untereinander.
Diakon	[griechisch, „Diener“], in der katholischen Kirche ein Kleriker, der die letzte der höheren Weihen vor der Priesterweihe erhalten hat; kann selbstständig liturgische Funktionen übernehmen (z. B. Verkündigung des Evangeliums, Austeilung der Eucharistie, Beerdigung, Taufe). Heute auch eigenständiges Amt, nicht nur als Durchgangsstufe zum Priesteramt. Das Amt des Diakons im Sinne einer Vorstufe des Priesteramtes existiert auch in der orthodoxen, anglikanischen und altkatholischen Kirche;
Didache (Apostellehre)	Apostellehre, griechisch Didache, älteste, noch aus dem 1. Jahrhundert oder der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts stammende Kirchenordnung mit Anweisungen für Lebensführung und Gottesdienst.

³ Bertelsmann Enzyklopädie 2007 - CD

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Eherecht	<p>Grundlage des katholischen Eherechts ist die Überzeugung, dass die Ehe unter Getauften ein Bild der Gemeinschaft Christi mit seiner Gemeinde (Brief an die Epheser 5,22-33) und daher ein Gnadenzeichen, ein „Sakrament“ sei, über ihren vorgegebenen naturrechtlichen Charakter als Schöpfungswerk Gottes hinaus.</p> <p>Die Ehe wird rechtlich verstanden als die rechtmäßige Verbindung eines Mannes und einer Frau zu ungeteilter und unteilbarer Lebensgemeinschaft. Sie kommt zustande durch den Konsens (Zustimmung) hindernisfreier Partner in der vorgeschriebenen Form.</p> <p>Es gibt verbietende und trennende Ehehindernisse.</p> <p>Erstere sind echte Verbote, d. h., sie machen eine Ehe unerlaubt: z. B. Ablegung einfacher, den Ehestand ausschließender Gelübde.</p> <p>Trennende d. h. eine Ehe ungültig machende Hindernisse sind u. a.: zu geringes Alter (Mann 16, Frau 14 Jahre), ein noch bestehendes Eheband, feierliche Gelübde und höhere Weihe, Religionsverschiedenheit (Katholik mit Ungetauften), Impotenz, Verwandtschaft.</p> <p>Von den rein kirchlichen Hindernissen kann dispensiert werden.</p> <p>Die Scheidung einer gültigen, geschlechtlich vollzogenen Ehe unter Christen ist kirchenrechtlich unmöglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine nicht vollzogene, nicht sakramentale Ehe, d. h. eine Ehe unter Ungetauften oder eine halbchristliche Ehe, geschieden werden. Sonst ist nur eine zeitweilige oder dauernde Trennung unter Bestehenbleiben des Ehebandes möglich.</p>
Eucharistie	<p>[die; griechisch, „Danksagung“], das dankend empfangene heilige Abendmahl .</p> <p>In der katholischen Kirche zunächst die Gesamtfeier (Messe), dann auch die konsekrierten Gaben des Brotes und Weines.</p> <p>Messe:</p> <p>in der katholischen Kirche der wichtigste Gottesdienst, der Nachvollzug des Abendmahls als unblutige Erneuerung des Erlösertods Christi.</p> <p>Der Name geht auf die früher verwendete Entlassungsformel zurück („Ite, missa est“).</p> <p>Die heutige Form der Messe ist festgelegt im römischen Messbuch, das im Auftrag des II. Vatikanischen Konzils erneuert wurde (1970, deutsch 1975).</p> <p>Sie gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Eröffnung (Eingangslied = Introitus, Begrüßung und Einführung, Bußakt, Kyrierufe, Gloria, Tagesgebet),➤ Wortgottesdienst (1. Lesung mit Antwortpsalm, 2. Lesung mit Halleluja, Evangelium, Predigt, Credo, Fürbitten),➤ Eucharistiefeier (Gabenbereitung, Hochgebet,

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

	<p>Kommunionfeier) und ➤ Schlussriten (Vermeldungen, Segen, Entlassung). Jeder Katholik (ab 7 Jahren) ist zur Mitfeier der Messe an allen Sonn- und Feiertagen verpflichtet.</p>
Exkommunikation	<p>(Kirchenbann) einstweiliger Ausschluss aus der Gemeinschaft mit der Kirche, nicht aus der Kirche selbst (<u>Kirchengliedschaft</u>). Im Mittelalter wurden der große Kirchenbann (mit Verbot des bürgerlichen Verkehrs) und der kleine Kirchenbann (Ausschluss von Sakramentsempfang) unterschieden.</p>
Firmung	<p>lateinisch confirmatio, griechisch <u>chrisma</u>, in der katholischen Kirche jenes Sakrament, das in Entfaltung der Taufe dem Firmling die „Fülle des Geistes“ zum Glaubenszeugnis verleiht. Gespendet wird die Firmung durch Handauflegung, Salbung mit Chrisam und die begleitenden Worte des Bischofs oder bevollmächtigten Priesters. In den evangelischen Kirchen ist der Grundgedanke der Firmung in der <u>Konfirmation</u> lebendig.</p>
Gewohnheitsrecht	<p>anerkannte Rechtsquelle neben dem (staatlich) gesetzten Recht. Es beruht auf langer praktischer Übung der betreffenden rechtlich erheblichen Verhaltensweisen in der Überzeugung, dass diese Recht seien. Das Gewohnheitsrecht ist besonders in den weithin nicht kodifizierten Rechtsgebieten wie Völkerrecht und Verwaltungsrecht, im angloamerikanischen Recht auch im Privatrecht heute noch von großer Bedeutung.</p>
Gratian	<p>Rechtslehrer in Bologna, Kamaldulenser, * Carraria bei Orvieto, † um 1160 oder 1179; seine Quellensammlungen des kanonischen Rechts, „Decretum Gratiani“ genannt, machten ihn zum „Vater der Kanonistik“.</p>
Inkardination	<p>[lateinisch], die Eingliederung eines katholischen Geistlichen in eine Diözese oder einen Orden.</p>
Kanonisches Recht = Kirchenrecht	<p>lateinisch Ius canonicum, das katholische <u>Kirchenrecht</u>. Kirchenrecht, die Gesamtheit der Rechtssätze zur Regelung des kirchlichen Lebens. Das katholische Kirchenrecht findet sich insbesondere im <u>Codex Iuris Canonici</u> (Revision 1983). Dieser enthält das Verfassungsrecht der katholischen Kirche, das Recht des Klerus, das Sakramentsrecht einschließlich des Eherechts, Verwaltungs-, Straf- und Prozessrecht. Das evangelische Kirchenrecht regelt Aufbau und Ordnung der Landeskirchen und der Zusammenschlüsse EKD, EKV, VELKD, das Amtsrecht, Vermögensrecht und das Recht der Kirchenglieder.</p>

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Kaplan	[lateinisch], katholischer Hilfsgeistlicher.
Kirchengliedschaft	nach katholischer Auffassung die sichtbare Zugehörigkeit zur Kirche Christi, die in der Taufe begründet wird und die das Bekenntnis des wahren Glaubens sowie die Verbundenheit mit der Kirche und ihrer Leitung erfordert. Nach evangelischer Auffassung begründet die Taufe die Christuszugehörigkeit, die zugleich Kirchengliedschaft in der nichtverfassten allgemeinen christlichen Kirche bedeutet. Die rechtliche Kirchengliedschaft wird erst durch Beitrittserklärung zu einer bestimmten Kirche erworben und kann durch Austritt und Ausschluss verloren gehen.
Lehramt	Lehramt der Kirche, in der katholischen Lehre Vollmacht und Auftrag der Gesamtkirche, unter dem Beistand Christi den Offenbarungsinhalt in unfehlbarem Glauben zu bezeugen und, da das Lehramt Teil des Hirtenamts ist, Glauben sowie Annahme des offenbarten Heils zu fordern. Träger des kirchlichen Lehramts sind Papst und Bischöfe als Apostelnachfolger, durch kirchliches Recht auch die anderen Amtsträger. Nach evangelischer Lehre kann die Kirche auch in der Auslegung des Wortes Gottes irren, oberste Norm ist das Wort Gottes, das sich selbst bezeugt. Das Lehramt bedeutet den Auftrag, dieses Wort dienend zur Geltung zu bringen und im Aufsichtsamt über die reine Lehre zu wachen.
Mystici corporis	[lateinisch, „vom mystischen Leib Christi“], Enzyklika <u>Pius XII.</u> vom 29.6.1943, Zusammenfassung der katholischen Lehre von der Kirche als dem mystischen Leib Christi und der Verbindung der Gläubigen in ihr mit Christus.
Opus Dei	Opus Dei [lateinisch], Abkürzung für Prälatur vom heiligen Kreuz und Opus Dei, von dem Priester J. Escrivá de Balaguer (* 1902, † 1975) 1928 in Madrid gegründete katholische Organisation, 1947 vom Papst zunächst als katholisches Säkularinstitut anerkannt; seit 1982 eine Personalprälatur, d. h. ein Organ der katholischen Kirche zum Dienst an Weltkirche und Bistümern. Es hat ausschließlich spezifische pastorale und apostolische Ziele. Ausgehend von der apostolischen Tätigkeit unter Intellektuellen, widmet sich das Werk der Evangelisation in allen sozialen Schichten; Mitglieder sind Priester und verheiratete und ledige Laien in allen Berufen. Sie handeln in politischen, wirtschaftlichen, kulturellen Fragen u. Ä. eigenverantwortlich. Die Prälatur besteht aus einer weiblichen und einer männlichen Abteilung, die voneinander unabhängig tätig sind und beide der Leitung des Prälaten in Rom und der Regionalvikare (auf Landesebene) unterstehen. Etwa 80 000 Mitglieder (davon ca. 1980 Priester) in fast 90

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

	<p>Ländern. Weltweit beurteilen selbst überzeugte Katholiken das Opus Dei in mancher Hinsicht kritisch.</p>
<p>Ostkirchen, katholische = unierte Kirchen</p>	<p>Ostkirchen, Gesamtbezeichnung für die im östlichen Mittelmeerraum entstandenen christlichen Kirchen. Sie gliedern sich in die folgenden Gruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. orthodoxe Kirchen; 2. morgenländische Kirchen; 3. mit der römisch-katholischen Kirche verbundene, aus den Gruppen der orthodoxen und der morgenländischen Kirchen entstandene unierte Kirchen. <p>Unierte Kirchen, Kirchen und Teilkirchen, die eine Union mit der römisch-katholischen Kirche unter Anerkennung des päpstlichen Summepiskopats und Beibehaltung ihrer Riten eingegangen sind. Ihre leitenden Bischöfe tragen z. T. den Titel „Patriarch“ mit dem Sitz alter Patriarchate des Ostens. Man unterscheidet die jurisdiktionell voneinander unabhängigen Zweige des byzantinischen (Kirchensprachen: griechisch, slawisch, rumänisch, arabisch), armenischen, westsyrischen, ostsyrischen und alexandrinischen Ritus.</p>
<p>Prälat</p>	<p>[lateinisch], kirchlicher Titel: in der katholischen Kirche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Geistlichen, die ein mit Jurisdiktionsgewalt für den äußeren Rechtsbereich versehenes Amt bekleiden (Bischöfe, Ordensobere); 2. die höheren Beamten der päpstlichen Verwaltung.
<p>Presbyterium</p>	<p>[das; griechisch, lateinisch], in der Urchristenheit die Gemeinschaft der Ältesten zur Gemeindeleitung; in der katholischen Kirche das Kollegium der Priester eines Bistums.</p>
<p>Promulgation</p>	<p>[lateinisch], die Feststellung der verfassungsmäßigen Entstehung eines Bundesgesetzes durch den Bundesrat, zu unterscheiden von der anschließenden Publikation im Bundesblatt.</p>
<p>Rechtsordnung</p>	<p>die Gesamtheit der Rechtsnormen und ihr zusammenhängendes System samt den aus ihm ausfließenden Gesetzen, die eine Rechtsgemeinschaft konstituieren und für sie gelten. In der Regel hat heute jeder Staat eine eigene Rechtsordnung, z. B. auch jeder einzelne deutschsprachige Staat. Es gibt jedoch - meist geschichtlich bedingte - Verwandtschaften von Rechtsordnungen.</p>
<p>Religiose</p>	<p>[lateinisch], Mitglieder eines Ordens oder einer religiösen Kongregation, die Gelübde abgelegt haben.</p>

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

Sakramente	<p>[das; lateinisch, "geheiligte Sache"], frühchristlich Mysterium genannt, in der katholischen Kirche von Christus zu bestimmten Gnadenwirkungen im Gläubigen eingesetztes Zeichen.</p> <p>Die Sakramente haben ihre Wirkmacht kraft der vollzogenen Handlung (ex opere operato), verlangen aber zum tatsächlichen Empfang der inneren Gnade vom Gläubigen die Aufnahmebereitschaft. Einige Sakramente (Taufe, Firmung, Priesterweihe) prägen zusätzlich ein unauslöschliches Merkmal ein; sie können nur einmal empfangen werden.</p> <p><u>Es gibt 7 Sakramente</u> (endgültig Dogma 1547): Taufe, Firmung, Eucharistie, Bußsakrament, Krankensalbung, Priesterweihe, Ehe.</p> <p>Die evangelische Kirche hat nur 2 von Christus selbst eingesetzte Sakramente: Taufe und Abendmahl. Sie wirken wie das Wort Gottes ein aktuelles, persönliches Verhältnis, keinen Gnadenzustand. Nach lutherischem Verständnis geschieht durch das Zeichen, aber nur im Glaubenden, wirksam das, was es bezeichnet.</p> <p>Im Calvinismus werden die Sakramente als bloße Symbole für ein von ihnen unabhängiges Gnadenwirken Gottes um des erweckten Glaubens willen aufgefasst.</p>
Säkularinstitute	<p>[lateinisch], weltliche Institute, lateinisch Instituta saecularia, katholische ordensähnliche Vereinigungen von Klerikern und Laien zu religiösem und kirchlichem Wirken. Die Mitglieder (keine Ordensmitglieder im kirchlich-rechtlichen Sinn) sind verpflichtet, die Evangelischen Räte zu beachten; sie bleiben meist in ihrer beruflichen, manchmal auch familiären Umgebung; besondere Kleidung oder Abzeichen tragen sie nicht. Die Säkularinstitute wurden 1947 offiziell anerkannt. Zu den Säkularinstituten gehören u. a. Opus Dei, Frauen von Schönstatt und Bonifatiuschwwestern.</p>
Sohm, Rudolf	<p>deutscher Rechtslehrer, * 29. 10. 1841 Rostock, † 16. 5. 1917 Leipzig; Professor in Freiburg, Straßburg und (seit 1887) Leipzig; Mitarbeiter am BGB; Arbeiten über Kirchenrecht.</p>
Taufe	<p>religiöser Reinigungs- und Einweihungsritus. In den christlichen Kirchen erstes der Sakramente, durch das der Mensch in die christliche Gemeinschaft aufgenommen und mit Christus verbunden wird, daher heilsnotwendig; wird nach dem Evangelium nach Matthäus 28,19 im Namen des Dreieinigen Gottes durch dreimaliges Begießen (lateinisch infusio) oder Besprengen (lateinisch aspersion) des Kopfes mit Wasser (das nach katholischer Auffassung geweiht sein muss) gespendet.</p> <p>Nach katholischem Verständnis bewirkt die Taufe ein unauslöschliches Merkmal der Zugehörigkeit zu Christus, die</p>

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

	<p>Kindschaft (Gnade) Gottes, Vergebung aller der Taufe vorausgegangenen Sünden, besonders der Erbsünde, und den Erlass aller Sündenstrafen.</p> <p>Nach evangelischer Lehre ist Taufe die persönliche Zueignung des durch Christus erworbenen Heils, d. h. der Sünden vergebenden Gnade Gottes, deren schon das Kind bedarf. Taufe ist Wiedergeburt zu einem neuen, gottgefälligen Sein. Im Allgemeinen wird die Taufe nur von Geistlichen gespendet, sie kann aber im Notfall (Todesgefahr) von jedem Christen vollzogen werden; dann als Nottaufe bezeichnet.</p> <p>Die Gültigkeit der Taufe ist nicht an eine bestimmte Glaubensrichtung gebunden; sie braucht auch bei Konversion nicht wiederholt zu werden.</p>
Tonsur	<p>[die; lateinisch], das Abschneiden des Haupthaars; ein Sakramentale, durch das in der katholischen Kirche die Aufnahme in den Klerikerstand geschah; auch die Haartracht selbst; 1972 abgeschafft.</p>
Trienter Konzil	<p>Tridentinisches Konzil, Tridentinum, 1545-1563 in Trient tagendes Konzil, setzte in 3 Tagungsperioden (I. 1545-1547 in Trient und 1547 in Bologna, II. 1551/52, III. 1562/63 in Trient) gegenüber den Reformatoren die Lehre der römisch-katholischen Kirche über die Gleichwertigkeit von Hl. Schrift und Überlieferung, über Erbsünde, Rechtfertigung und Gnade, Siebenzahl der Sakramente, Priesterweihe, Heiligenverehrung und Ablass fest und fasste diese im Tridentinischen Glaubensbekenntnis zusammen.</p>
Weihe	<p>in der katholischen Kirche eine liturgische Handlung, durch deren Vollzug der geweihte Ort (z. B. Kirche), eine Person (z. B. in der sakramentalen Priesterweihe) oder Sache (Weihwasser, Altar, Glocken) in den Dienst Gottes gestellt wird.</p> <p>Das Weihesakrament entfaltet sich in Diakons-, Priester- und Bischofsweihe.</p>

6 DER CODEX IURIS CANONICI (CIC 1983) IN ÜBERSCHRIFTEN ⁴

Buch 1: Allgemeine Normen

- Titel 1: Kirchliche Gesetze
- Titel 2: Gewohnheit
- Titel 3: Allgemeine Dekrete und Instruktionen
- Titel 4: Verwaltungsakte für Einzelfälle
- Titel 5: Statuten und Ordnungen
- Titel 6: Physische und Juristische Personen
- Titel 7: Rechtshandlungen
- Titel 8: Leitungsgewalt
- Titel 9: Kirchenämter
- Titel 10: Ersitzung und Verjährung
- Titel 11: Zeitberechnung

Buch 2: Volk Gottes

- Teil 1: Die Gläubigen
 - Titel 1: Pflichten und Rechte aller Gläubigen
 - Titel 2: Pflichten und Rechte der Laien
 - Titel 3: Geistliche Amtsträger oder Kleriker
 - Titel 4: Personalprälaten
 - Titel 5: Vereine von Gläubigen
- Teil 2: Hierarchische Verfassung der Kirche
 - Sektion 1: Die höchste Autorität der Kirche
 - Sektion 2: Teilkirchen und deren Verbände
- Teil 3: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens
 - Sektion 1: Institute des geweihten Lebens
 - Sektion 2: Gesellschaften des apostolischen Lebens

Buch 3: Verkündigungsdienst der Kirche

- Titel 1: Dienst am Wort Gottes
- Titel 2: Missionstätigkeit der Kirche
- Titel 3: Katholische Erziehung
- Titel 4: Soziale Kommunikationsmittel, insbesondere Bücher
- Titel 5: Ablegung des Glaubensbekenntnisses

Buch 4: Heiligungsdienst der Kirche

- Teil 1: Sakramente
 - Titel 1: Taufe
 - Titel 2: Sakrament der Firmung
 - Titel 3: Heiligste Eucharistie
 - Titel 4: Sakrament der Buße
 - Titel 5: Sakrament der Krankensalbung
 - Titel 6: Weihe
 - Titel 7: Ehe
- Teil 2: Sonstige gottesdienstliche Handlungen
 - Titel 1: Sakramentalien
 - Titel 2: Feier des Stundengebetes

⁴ <http://www.codex-iuris-canonici.de/indexdt.htm>

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)

- Titel 3: Kirchliches Begräbnis
- Titel 4: Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung
- Titel 5: Gelübde und Eid
- Teil 3: Heilige Orte und Zeiten
 - Titel 1: Heilige Orte
 - Titel 2: Heilige Zeiten

Buch 5: Kirchenvermögen

- Titel 1: Vermögenserwerb
- Titel 2: Vermögensverwaltung
- Titel 3: Verträge, insbesondere die Veräußerung
- Titel 4: Fromme Verfügungen im allgemeinen sowie fromme Stiftungen

Buch 6: Strafbestimmungen in der Kirche

- Teil 1: Straftaten und Strafen im allgemeinen
 - Titel 1: Bestrafung von Straftaten im allgemeinen
 - Titel 2: Strafgesetz und Strafgebot
 - Titel 3: Straftäter
 - Titel 4: Strafen und andere Maßregelungen
 - Titel 5: Strafverhängung
 - Titel 6: Straferlaß
- Teil 2: Strafen für einzelne Straftaten
 - Titel 1: Straftaten gegen die Religion und die Einheit der Kirche
 - Titel 2: Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche
 - Titel 3: Amtsanmaßung und Amtspflichtverletzung
 - Titel 4: Fälschungsdelikt
 - Titel 5: Straftaten gegen besondere Verpflichtungen
 - Titel 6: Straftaten gegen Leben und Freiheit des Menschen
 - Titel 7: Allgemeine Norm

Buch 7: Prozesse

- Teil 1: Gerichtswesen im allgemeinen
 - Titel 1: Zuständigkeit
 - Titel 2: Die verschiedenen Instanzen und Arten der Gerichte
 - Titel 3: Gerichtsordnung
 - Titel 4: Prozeßparteien
 - Titel 5: Klagen und Einreden
- Teil 2: Streitverfahren
 - Sektion 1: Ordentliches Streitverfahren
 - Sektion 2: Mündliches Streitverfahren
- Teil 3: Besondere Arten von Verfahren
 - Titel 1: Eheprozesse
 - Titel 2: Weihenichtigkeitsverfahren
 - Titel 3: Abwendung von Gerichtsverfahren
- Teil 4: Strafprozeß
 - Kapitel 1: Voruntersuchung
 - Kapitel 2: Ablauf des Prozesses
 - Kapitel 3: Schadensersatzklage
- Teil 5: Vorgehen bei Verwaltungsbeschwerden und bei Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern
 - Sektion 1: Beschwerde gegen Verwaltungsdekrete
 - Sektion 2: Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern
 - Kapitel 1: Vorgehen bei Amtsenthebung von Pfarrern
 - Kapitel 2: Vorgehen bei Versetzung von Pfarrern

Arbeitsblätter ergänzt mit persönlich Gehörtem (= KURSIV)